#### Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Vorlage GVV/2019/001

Datum:

09.01.2019

Amt:

60 - Ortsbauamt Verantwortlich: Hollatz, Angelika

Aktenzeichen:

621.31

Vorgang:

GVV (ö) 19.03.2018, Vorlage GVV/2018/004

GVV (ö) 01.10.2018, Vorlage GVV/2018/005

# Unterschrift

#### Beratungsgegenstand

- 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils
- Behandlung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Verbandsversammlung des

18.03.2019 öffentlich

beschließend

Gemeindeverwaltungsverbandes

#### Anlagen:

- Zusammenstellung vom 08.01.2019 über die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
- Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 08.02.2018/12.07.2018/08.01.2019
- Entwurf der Begründung in der Fassung vom 08.02.2018/12.07.2018/08.01.2019
- Umweltbericht Büro StadtLandFluss vom 23.11.2018
- Habitatpotenzialanalyse Biologe Peter Endl vom 07.02.2018
- Ergänzende Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz, Biologe Peter Endl vom 29.10.2018

Finanzi	elle Auswirkungen	☐ Ja	☐ Neir	ı
Ergebnishaushalt Teilhaushalt:		Pro	duktgruppe:	
	estitionsmaßnahme estitionsauftrag:			
		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
pe	Planansatz			
gga ⊓ €	üpl / apl			
Ausgaben in €	Gesamt			
Ę		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	
Ĕ	Planansatz		and the state of t	9994111811111
ah in €	üpl / apl			
Einnahmen in €	Gesamt			

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt.
- 2. Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
- 3. Die Feststellung der 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils in der Fassung vom 08.02.2018/12.07.2018/08.01.2019 wird beschlossen.
- 4. Die Begründung der 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils in der Fassung vom 08.02.2018/12.07.2018/08.01.2019 mit Umweltbericht wird gebilligt.

#### Sachdarstellung:

Anlässlich der geplanten Erweiterung der Firma Nagel hat die Verbandsversammlung des GVV Reichenbach an der Fils in öffentlicher Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und den Vorentwurf der Planänderung gebilligt. Die bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche östlich des Betriebsgeländes der Fa. Nagel soll in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden.

In der Zeit vom 09.04.2018 bis 18.05.2018 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Planauslegung durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. In öffentlicher Sitzung am 01.10.2018 wurde über die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen beraten und der Entwurf der Planänderung gebilligt. In der Zeit vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 erfolgten die öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit einer Stellungnahme der Verwaltung und Planer der Beschlussvorlage beigefügt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei wird auch auf die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, über die in der Sitzung am 01.10.2018 beraten wurde, verwiesen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind aus planerischer Sicht keine Planänderungen erforderlich. Es wird lediglich die ergänzende, nachrichtliche Darstellung des Gewässerrandstreifens empfohlen. Darüber hinaus werden Ergänzungen und Anpassungen der Begründung entsprechend der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der ergänzten artenschutzrechtlichen Ergebnisse vorgeschlagen. Die Untere Baurechtsbehörde hat auf die Berücksichtigung des Landschaftsplanes in der Abwägung hingewiesen. Der Umweltbericht und die Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Ein Großteil der eingegangenen Stellungnahmen betreffen Details, die im Zuge des durch die Gemeinde Reichenbach an der Fils durchgeführten Bebauungsplanes behandelt wurden.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Flächennutzungsplanänderung festgestellt werden. Anschließend wird die Genehmigung beim Landratsamt Esslingen beantragt. Durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung kann die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam werden.

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

#### 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Zusammenstellung vom 08.01.2019

**Beschluss** 

Seite 1 / 18

Stellungnahme

#### Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstr. 84 72622 Nürtingen

Versand nur per E-Mail an: r.metzger@melber-metzger.de

Stuttgart 20.11.2018

Name Anna Vogt Durchwahl 0711 904-12131

Aktenzeichen 21-2434 / ES Reichenbach (Bitte bei Antwort angeben)

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Reichenbach a.

d. Fils

Planbereich "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost" in Reichenbach a. d. Fils Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.10.2018, Ihr Zeichen: 17218/001

Sehr geehrter Herr Metzger,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt) und 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:

#### Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

#### Straßenwesen und Verkehr

Da es sich um die Kreisstraße 1206 handelt und die Fläche ungefähr 35 – 40m von der Bundesstraße B 10 entfernt liegt, bestehen anbaurechtlich keine Einwendungen. Aktuelle Planungen von Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen des Bundes sind hier nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Zusammenstellung vom 08.01.2019 Seite 2 / 18

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
In dem oben genannten Verfahren sind somit die Belange der Abteilung 4 nicht betroffen.  Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de.  Umwelt  Wasser/Boden: Zu dem Vorhaben wurde schon mit Schreiben vom 15.05.2018 Stellung genommen: "Gemäß §38 WHG in Verb. mit § 29 WG ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante zu beachten. Der Gewässerrandstreifen dient ausschließlich ökologischen Zwecken.  Wir bitten den Gewässerrandstreifen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in den Plänen einzutragen und auszuweisen."  Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. In der vorgelegten Begründung wird außerdem darauf verwiesen, dass es Überlegungen für einen Radschnellweg im betreffenden Planungsbereich und der Fills Elächen verbleiben, die vorbehaltlich "der Überwindung fachgesetzlich geregelter Beange für eine Trassenführung herangezogen werden könnten".  Der Bau eines Radweges im Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig, da der Gewässerrandstreifen zu ökologischen Zwecken dient.  Im Flächennutzungsplan sind daher Gewässerrandstreifen, Radschnellweg und verbleibende Gewerbefläche detailliert einzutragen und auszuweisen.  Für Rückfragen steht Ihnen  Herr Richard Zweig, இ 0711/904-15307, Im richard zweig@rps.bwl.de  zur Verfügung.	Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Gewässerschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird, sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt, der nicht Gegenstand der Planung ist und die Funktion des Gewässerrandstreifens übernehmen kann. Die Festsetzung einer Fläche nach §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB im Flächennutzungsplan ist nicht möglich, da Festsetzungen nach §9 BauGB für Bebauungspläne gelten.  Die Berücksichtigung und Darstellung des Gewässerrandstreifens im Detail ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.  Der Gewässerrandstreifen kann im Flächennutzungsplan zur Klarstellung nach §5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich dargestellt werden.  Der Radschnellweg des Landkreis Esslingen ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Es gibt in der Zwischenzeit anderweitige Planungsüberlegungen zum Radschnellweg. Eine Eintragung im Flächennutzungsplan kann daher nicht erfolgen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	
Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme	

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

## 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019 Seite 3 / 18

Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer Beschluss

#### Grundsätzliches:

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

-3-

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutzbzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 2 0711/904-15502.

Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ☒ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.

#### Anmerkung:

Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auf Seite 6 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.

Ergänzende Aussagen zum Artenschutz liegen in der Zwischenzeit vor. Nach dem Bericht des Biologen vom 29.10.2018 sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahmen werden genannt:

- Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen
- Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar

Demnach ist weder eine Befreiung noch eine Ausnahme erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Einhaltung von Rodungszeiten sind jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die Baugenehmigung.

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Seite 4 / 18

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Metzger, Rainer  Von: Gesendet: An: Betreff:	Jahnz Barbara < jahnz@region-stuttgart.org > Mittwoch, 10. Oktober 2018 14:27 Metzger, Rainer TÖB-Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d.Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes		
Reichenbach an der Fils	rung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands		
Hierzu gilt weiterhin unsere	ing am oben genannten Verfahren. zustimmende Stellungnahme vom 17. Mai 2018. n am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Rechtskraft ein Exemplar der Planunterlagen	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.05.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.	
Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitpl Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Malt: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org	lanung		

#### 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB Seite 5 / 18 Gemarkung Reichenbach a.d. Fils Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Landkreis Landratsamt Esslingen Esslingen EINGERANGEY AM 2 9. NOV. 2019 Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N. Dienstgebäude: 73726 Esslingen am Neckar INGENIEURBÜRO Telefon: 0711 3902-0 MELBER & METZGER Telefax: 0711 3902-1030 Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen www.landkreis-esslingen.de Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben Sachbearbeitung Telefon 0711 3902-42461 Datum Telefax 0711 3902-52461 411-612.11/000265 Frau Balz 21.11.2018 Balz.Heike@LRA-ES.de Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Planbereich "Heinrich-Otto-Straße — Erweiterung Ost" in Reichenbach an der Fils Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB Schreiben vom 05.10.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, eine in Reichenbach an der Fils ortsansässige Logistik-Firma im bestehenden Gewerbegebiet südwestlich der Ortslage von Reichenbach an der Fils an der Heinrich-Otto-Straße hat Erweiterungsbedarf für Lagerflächen und die Erweiterung des Konfektionierungsbereiches. Planungsinhalt ist die Umwandlung der bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche in eine gewerbliche Baufläche. Die Fläche beträgt ca. 0,67 ha. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB nimmt das Landratsamt zum Planentwurf wie folgt Stellung: Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) Herr Heemeier, Tel. 0711 3902-42480 Das WBA bringt zu dem Flächennutzungsplan keine weiteren Anregungen vor. Auf die Stellungnahme auf den Seite 8 und 9 dieser Zusammenstellung wird Auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan vom 17.04.2018 beziehungsweise verwiesen. 18.09.2018 wird verwiesen. Allgemeine Sprechzeiten: Kfz-Zulassung zusätzlich Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021 Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr Haltestelle Esslingen Bahnhof Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21 BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr Freitag 7:30 - 12:00 Uhr Haltestelle Schillerplatz Gläubiger-ID:DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230 UST.-ID: DE 145 340 165

## 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils Seite 6 / 18 Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Die Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand des -2-Bebauungsplanes. Naturschutz Der externe Ausgleich soll über die Anrechnung der Maßnahme A2 (Renaturierung des Herr Ruoß, Tel. 0711 3902-42449 Mündungsbereichs des Talbachs) erfolgen. Derzeit laufen Voruntersuchungen Naturschutzbeauftragter: Herr Dr. Thumm (Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird eine wasserrechtliche Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahfrühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann. men sollten verbindlich übernommen werden. Als Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz werden genannt: Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen Noch zu klären ist die Kompensation des Restdefizites. Vorgeschlagen sind die Maßnahmen AM2 und AM3. Beide Maßnahmen sind geeignet, den Ausgleich Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar zu erbringen. Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus den ergänzenden Erfassungen ausgesondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen wählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz sind verbindlich zu übernehmen. und die Einhaltung von Rodungszeiten sind jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die Baugenehmigung. Gewerbeaufsicht Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411 Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 24.05.2018 in der Sitzung der Unter Hinweis auf die bislang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen. abgegebene Stellungnahme vom 24.05.2018 werden keine weiteren Hinweise vorgebracht. Straßenbauamt Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41151 Der Planbereich ist an der Außenstrecke der Kreisstraße 1206 vorgesehen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Kenntnisnahme Auf die Stellungnahme vom 18.09.2018 zum Bebauungsplanverfahren wird Auf die Stellungnahme auf Seite 11 dieser Zusammenstellung wird verwiesen. verwiesen. Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten. Straßenverkehrsbehörde Herr Hanninger, Tel. 0711 3902-42750 Auf die Stellungnahme auf Seite 10 dieser Zusammenstellung wird verwiesen. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 18.09.2018 wird Kenntnisnahme Es wird gebeten, die Verkehrsbehörde weiterhin bei den Detailplanungen, insbesondere der Verkehrswege zu beteiligen. Der Planbereich befindet sich in dem im Landschaftsplan mit "Verdichtungszone Untere Baurechtsbehörde Filsaue" gekennzeichneten Bereich. Für diesen werden im Landschaftsplan Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461 insbesondere folgende Ziele genannt: Förderung und Wiederherstellung der charakteristischen Talsituation Auf § 11 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen, wonach die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernis-Schutz des Grundwassers in der Talaue se und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Ab-Vermeidung weiterer Belastungen soweit möglich. wägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind und als Darstellun-Konkrete Maßnahmenvorschläge für den Planbereich enthält der Landschaftsplan

iedoch nicht.

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Seite 7 / 18

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
gen nach § 5 BauGB in den vorbereitenden Bauleitplan aufgenommen werden können.  Mit freundlichen Grüßen  Dr. Marion Leuze-Mohr	Auf die Aussagen zum Landschaftsplan im Umweltbericht wird verwiesen. Die Erweiterung der Fa. Nagel ist aus Sicht der Gemeinde Reichenbach notwendig um die damit zusammenhängenden örtlichen Arbeitsplätze zu erhalten. Auf die Ausführungen zu Planungsvarianten und Standortalternativen in der Begründung wird verwiesen. In Abwägung verschiedener Planungsvarianten wird die Erweiterung des Gewerbegebietes im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet im Bereich bestehender Vorbelastung durch einen Parkplatz für sinnvoll erachtet. Den Belangen des Gewässerschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird, sondern ein Pufferstreifen verbleibt, der zur Förderung des Gewässerschutzes herangezogen werden kann. Als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs ist die Anrechnung der geplanten Renaturierung der Talbachmündung in die Fils vorgesehen. Diese Maßnahme ist auch im Landschaftsplan benannt. Konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind Gegenstand des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung.	

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019 Seite 8 / 18

Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Landkreis Esslingen	Landratsamt Esslingen		
Ingenieurbüro MELBER & METZGER Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen	Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-1030 Internet: www.landkreis-esslingen.de Zena@LRA-ES.de		
Unsere Zeichen  Bitte bei Antwort angeben Sachbearbeitung Telefon 0711 3902-42461  411-612.21/004111 Frau Balz Balz.Heike@LRA-ES.de	Datum 18.09.2018		
Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße — Erweiterung Ost" in Reichenbach an der Fils Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Schreiben vom 03.08.2018  Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Reichenbach zwis und der Kreisstraße 1206 (K 1206). Die Gesamtfläche des Plangebie ha. Ziel der Planung ist die städtebauliche Erweiterung des besteher	ets beträgt 0,93 nden Gewerbe-		
gebiets "Heinrich-Otto-Straße" Richtung Osten, um den Standort ein- gen Logistik-Firma zu sichern. Planungsrechtlich ist dieser Bereich d ßenbereich zu qualifizieren.	erzeit als Au-		
Das Landratsamt nimmt zum Planentwurf gemäß § 3 Absatz 2 in Ve Absatz 2 BauGB wie folgt Stellung:  I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)	rbindung mit § 4		
Oberirdische Gewässer Frau Griebel, Tel. 0711 3902-42484			
Gegenüber dem Vorentwurf zu diesem Bebauungsplan hat sich wasserwirtschaftlichen Relevanz augenscheinlich lediglich die im Osten dahingehend geändert, dass dieser nicht nach 40 m, nach 20 m nach Süden vom Gewässerrandstreifen weg geführ lang des Radweges verlaufenden Plangebietsgrenzen wurden	Radwegführung sondern schon t wird. Die ent-	Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes.	
Allgemeine Sprechzeiten:   Kfz-Zulassung zusätzlich   Kreissparkasse Esslingen-Nürling   Montag - Freitag   8:00 - 12:00 Uhr   Montag - Mittwoch   7:30 - 15:00 Uhr   Montag - Mittwoch   7:30 - 12:00 Uhr   Montag - Mittwoch   Monta	21 Haltestelle Esslingen Bahnhof 21 Bus 104 und 113		

## 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

\_

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Seite 9 / 18

Zusammenstellung vom 08.01.2019

#### Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** -2angepasst. Diese Planänderung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrü-Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes. ßen. Über die Stellungnahme vom 17.04.2018 hinaus ergeben sich deshalb keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Frau Brell, Tel. 0711 3902-42487 Das Entwässerungskonzept mit Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis in Die Einleitungserlaubnis ist im Zuge des Bauantrages zu beantragen. die Fils ist dem WBA zeitnah vorzulegen. II. Naturschutz Kreisökologe: Herr Ruoß, Tel. 0711 3902-42449 Naturschutzbeauftragter: Herr Dr. Thumm Artenschutz Ergänzende Aussagen zum Artenschutz liegen in der Zwischenzeit vor. Nach dem Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nur die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habi-Bericht des Biologen vom 29.10.2018 sind unter Berücksichtigung von tatpotenzialanalyse vor. Auf Grundlage dessen war ein Vorkommen bezie-Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. hungsweise die Betroffenheit der Artengruppe der Vögel, der Haselmaus sowie des Großen Feuerfalters nicht auszuschließen. Nach erster Einschätzung des Als Vermeidungsmaßnahmen werden genannt: Gutachters ist voraussichtlich nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) zu rechnen; eine abschlie-Beeinträchtigungen ßende Bewertung kann allerdings erst auf Grundlage der Ergebnisse der noch in Bearbeitung befindlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen. Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes Angrenzende Biotope und Gehölze sind bauzeitlich vor Beeinträchtigungen in dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils geeigneter Weise zu schützen. Weitere Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. ausgewiesen wird sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Einhaltung von Rodungszeiten sind Die vom Eingriff betroffene Magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) ist jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die gleichartig zu ersetzen. Der Ausgleich kann wie beschrieben, durch Erweiterung der bestehenden Fläche in Richtung Osten durchgeführt werden. Ein Monitoring Baugenehmigung. der Maßnahme ist von der Gemeinde zu veranlassen. Bei Erreichen des Zielzustandes der Erweiterungsfläche der FFH-Mähwiese kann auf ein weiterfüh-Kenntnisnahme rendes Monitoring verzichtet werden. Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht zu beanstanden. Die Die Festsetzung und Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VM1-VM7 sind Gegenstand des Bebauungsplanes. Der externe Ausgleich soll über die Anrechnung der grundsätzlich durchzuführen. Eine abschließende Darstellung wie der verblei-Maßnahme A2 (Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs) erfolgen. Derzeit bende Kompensationsbedarf von 61.578 Ökopunkten erfolgen soll (AM2 [hier laufen Voruntersuchungen (Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, mit zeitlicher Abgrenzung wann die Maßnahme umgesetzt werden soll] oder Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird AM3) ist noch zu erbringen. eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung frühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann. Gewerbeaufsicht Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411 Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 und der früheren Stellungnahme zum Flächennutzungsplan in der Sitzung der Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2018 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.

Bebauungsplanes.

Im Detail ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit Gegenstand des

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Seite 10 / 18

	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
IV	- 3 -  Landwirtschaftsamt Frau Bäuerle, Tel. 0711 3902-41472	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Sitzung der	
	Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.04.2018 wird verwiesen.  Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.	
	Die Ausgleichsmaßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend § 15 Absatz 3 BNatschG naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.	Auf die Stellungnahme zum Naturschutz auf Seite 6 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.  Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerflächen sind nicht vorgesehen.	
V	Amt für Geoinformation und Vermessung Frau Blocher, Tel. 0711 3902-41367  Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster		
	innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.	Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes.	
V	I. <u>Straßenverkehrsamt</u> Herr Hanninger, Tel. 0711 3902-42750		
	Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.04.2018 wird grundsätzlich verwiesen. Im Allgemeinen bestehen keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken gegen den Planentwurf.	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.	
	Zufahrt Ost – neu Durch die verkehrsrechtliche Stellungnahme des TÜV Rheinland und die Planung einer Linksabbiegespur werden die Bedenken hinsichtlich des zügigen Abfließens des Verkehrs von der K1206 auf das Betriebsgelände als ausgeräumt angesehen.	Die Anregungen betreffen Details, die den Bebauungsplan bzw. die gesonderten Planungen zum Umbau der Kreisstraße betreffen.	
	Die Einfahrt von Schwerlastverkehr aus nordöstlicher Richtung (von Reichenbach kommend) ist laut Planungsunterlagen ohne die Nutzung der Gegenfahrbahn möglich.	Planungen zum Ombau der Kreisstraße betreffen.	
	Radverkehr Die geplante neue Querungshilfe ist zu begrüßen, da die Zahl der Querungen der neuen Zufahrt Ost auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Hinsichtlich des übrigen Fußgänger- und Radverkehrs wird auf eine regelkonforme Beschilderung und Markierung hingewiesen. Bei den weiteren Planungen sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten.	Die Anregungen betreffen Details, die den Bebauungsplan bzw. die gesonderten Planungen zum Umbau der Kreisstraße betreffen.	
	Zufahrt West Diese Zufahrt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Optimierung soll gesondert erfolgen.	Dies betrifft nicht das vorliegende Planverfahren.	
	Im heutigen Ist-Zustand kommt es immer wieder zu Abbiegevorgängen mit LKWs, die die Gegenfahrbahn benutzen. Die Optimierung ist so geplant, dass es künftig bei Abbiegevorgängen nicht mehr zu einer Mitbenutzung der Gegenfahrbahn kommt.	2 125 221112 Ment day 19710gende 1 Min 1971dinen.	

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Seite 11 / 18

, wenn folgende Be- uge mit dem Bau der ragung, der Bau- vor Baubeginn im	Kenntnisnahme	
uge mit dem Bau der ragung, der Bau- vor Baubeginn im	Kenntnisnahme	
uge mit dem Bau der ragung, der Bau- vor Baubeginn im	Kenntnisnahme	
ragung, der Bau- /or Baubeginn im	Kenntnisnahme	
tebaulichen Vertrages ntragsstellers vorzu-		
wiesen.	Auf die Behandlung der früheren Stellungnahme in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.	
ung Februar 2008,		
	Die Festlegung von Details zur Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern der nachgelagerten Verfahren	
Laarwegiange von	Bebauungsplan und insbesondere der Baugenehmigung.	
erwehr nach der Ver-	Die Erschließung des Erweiterungsbereiches soll direkt von der K1206 aus erfolgen. Diese erfüllt die Anforderungen.	
um nicht einschrän- ahrten für die Feuer-	Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern des Bebauungsplanes.	
Ausführungsverord- VwV Feuerwehrflä- en. Bei Gebäuden, die at sind, sind Zu- bzw.	Die Festlegung von Details zu Flächen für die Feuerwehr ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern der nachgelagerten Verfahren Bebauungsplan und insbesondere der Baugenehmigung.	
	den Vorgaben der sung Februar 2008, in. ranten ausgeführt wer- er Laufweglänge von  lächen, welche die uerwehr nach der Ver- ächen) erfüllen müs- ordnung darf den für aum nicht einschrän- ahrten für die Feuer- 2 VwV Feuerwehrflä- kehrsflächen nicht di- Ausführungsverord- 1 VwV Feuerwehrflä- en. Bei Gebäuden, die  nt sind, sind Zu- bzw. der VwV Feuerwehr-	Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.  den Vorgaben der sung Februar 2008, n.  anten ausgeführt wer- er Laufweglänge von  dächen, welche die gerwehr nach der Ver- gachen) erfüllen müs-  der den für gerwehr nach der Ver- gachen) erfüllen müs-  der kehrsflächen nicht di- Ausführungsverord- IVWV Feuerwehrflä- en. Bei Gebäuden, die et sind, sind Zu- bzw.  Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.  Die Festlegung von Details zur Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern der nachgelagerten Verfahren gehauungsplan und insbesondere der Baugenehmigung.  Die Festlegung von Details zu Flächennutzungsplanänderung sondern der Bebauungsplanen und insbesondere der Baugenehmigung.

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Seite 12 / 18

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Für die Gebäude im Plangebiet, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sicherstellt werden muss und deren Brüstungen der anzuleiternden Stellen (zum Beispiel Fenster) mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, wird darauf hingewiesen, dass die Eintreffzeit von 10 Minuten des zuständigen Hubrettungsfahrzeuges, das zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, grenzwertig ist (Kommandant Feuerwehr Plochingen wurde beteiligt).  Im Baugenehmigungsverfahren sollten daher weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges geprüft werden (zum Beispiel Schaffung von ausschließlich baulichen Rettungswegen). Unberührt hiervon bleibt das Erfordernis von Flächen für die Feuerwehr (Bewegungsflächen, Stellflächen) vor und gegebenenfalls auch hinter den Gebäuden nach den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis formuliert. Erforderliche bauliche Maßnahmen sind Gegenstand einer künftigen Baugenehmigung.	
Elektrische Oberleitungen Elektrische Oberleitungen über den baulichen Anlagen im Plangebiet sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, zum Beispiel Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt.  Die Ausschwingradien des Netzversorgers sind zu beachten. Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischen Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten.	Die Anordnung möglicher künftiger elektrischer Oberleitungen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	
IX. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461  Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Änderung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils) ist im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB forciert fortzuführen. Auf eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Absatz 2 BauGB wird hingewiesen.  Ansonsten werden keine Anregungen vorgebracht.  Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme	

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Seite 13 / 18

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.		
E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029		
Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstraße 84 Durchwahl (0761) Page 1 Durchwahl (0761) Durchwahl (0761) Durchwahl (0761) Durchwahl (0761)  Name: Aktenzeichen: Aktenzeichen: Aktenzeichen: Aktenzeichen:		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		
A Allgemeine Angaben		
Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils		
4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Planbereich "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils, Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)		
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Ihr Schreiben Az. 17218/001 vom 05.10.2018 mit E-Mail vom 08.10.2018		
Anhörungsfrist 23.11.2018		
B Stellungnahme		
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können		
Keine		
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		
Keine		

Zusammenstellung vom 08.01.2019 Seite 14 / 18

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP
Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
LGRB Az. 2511 // 18-09149 vom 21.11.18	Seite 2		
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken			
Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme v 18-02987) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Br Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerk	om 19.04.2018 (Az. 2511 // eteiligung sind von unserer ungen vorzubringen.	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 19.04.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.	
Anke Koschel DiplIng. (FH)			

#### 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Seite 15 / 18 Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer Beschluss Metzger, Rainer Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 10:12 An: Metzger, Rainer Cc: info@kh-esslingen-nuertingen.de Betreff: AW: TÖB-Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d.Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Sehr geehrter Herr Metzger, wir begrüßen diese Änderung des Flächennutzungsplanes und haben nach wie vor keine Bedenken Kenntnisnahme oder Anregungen hierzu. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart Kennen Sie die innovativen Finanzierungsmodelle wie Crowdfunding, Venture-Capital oder Mikromezzanine? Wir informieren am 25. Oktober kostenfrei. Infos und Anmeldung: www.hwkstuttgart.de/crowdfunding Entstaubt, geschliffen und frisch poliert. Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de Von: Info Gesendet: Dienstag, 9. Oktober 2018 09:53 An: Kern, Claudia Cc: AusgangInfo Betreff: WG: TÖB-Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d.Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Von: Metzger, Rainer [mailto:r.metzger@melber-metzger.de] Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 17:42 An: Info

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

#### 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB Gemarkung Reichenbach a.d. Fils Seite 16 / 18 Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** Ein Unternehmen der EnBW Netze BW Netze BW GmbH - Postfach 80 03 43 - 70503 Stuttgart Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft Name Manfred Krehl - ehemals Ingenieurbüro Kuhn -(Vorgang Nr.: 2018.1005) Schlesierstraße 84 Bereich NETZ TEPM 72622 Nürtingen Telefon +49 711 289-82257 Telefax +49 711 289-83461 E-Mail m.krehl@netze-bw.de Ihr Zeichen 17218/001 Ihr Schreiben 05.10.2018 Datum 10.10.2018 Seite 1/1 Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d. Fils 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Planbereich "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost" in Reichenbach a.d. Ihre Beteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Kenntnisnahme Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Manfred Krehl Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180 www.netze-bw.de Bankverbindung: BW Bank - BIC SOLADEST600 - IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Amtsgericht Stuttgart - HRB Nr. 747734 - Steuer-Nr. 35001/01075 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Zusammenstellung vom 08.01.2019

Seite 17 / 18 Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung und Planer **Beschluss** ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart Ing. Büro Melber & Metzger Schlesierstr. 84 72622 Nürtingen EINGEGANGEN AM , 5. NOV. 2018 REFERENZEN Herr Metzger/Ihr Schreiben vom 05.10.2018 ANSPRECHPARTNER PTI 22 Günter Mayer +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de DATUM 02.11.2018 Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a. d. Fils 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP Planbereich "Heinrich-Otto-Straße -Erweiterung Ost" in Reichenbach an der Fils Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 09.05.2018 in der Sitzung der Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 09.05.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen. Meury Peter Peter Mangold Günter Mayer DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Nauheimerstr. 98-101, 70372 Stuttgart Postanschrift: Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart Telefon: +49 711 270-0 | Telefax: +49 711 999-2069 | Internet: www.telekom.de/service Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria, Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

GVV Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP

Gemarkung Reichenbach a.d. Fils

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB

Seite 18 / 18

Gernarkung Reichenbach a.u. Fils Beteingung der Ohentilichkeit nach §5 Abs.2	Badob dild Betelligung der Benorden hach §4 Abs.2 Badob	Seite 16 / 16	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss	
Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:			
<ul><li>Unitymedia BW</li><li>Stadt Plochingen</li><li>Stadt Wernau</li></ul>			
Folgende Stellen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt, haben jedoch bis Ablauf der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:			
<ul> <li>IHK Region Stuttgart</li> <li>Landesnaturschutzverband BW</li> <li>Polizeipräsidium Reutlingen</li> <li>Stadt Ebersbach a.d.F.</li> <li>VVS Stuttgart</li> </ul>			



Maßstab 1:5.000

## Zeichenerklärung

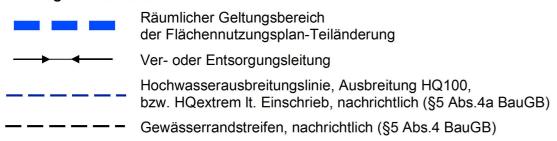
Art der baulichen Nutzung

(§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Neuausweisung Gewerbliche Baufläche

#### Sonstige Planzeichen



## Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634).

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786).

PlanzV 90 Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

# Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

Baltmannsweiler - Hochdorf - Lichtenwald - Reichenbach a.d. Fils

Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Gemarkung Reichenbach

# 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils

Gewerbliche Baufläche "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost"

**ENTWURF** 

#### **PLANVERFASSER**



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Nürtingen, 08.02.2018/12.07.2018/08.01.2019

17218 / FNP-5000.mix/Metzger

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

-		
Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes §2 Abs.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.8 BauGB Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschluss §2 Abs.1 B	Pau C B	am 19.03.2018
und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs.1 BauGB	DauGB	am 29.03.2018
- Planauslegung	vom 09.04.2018	bis 18.05.2018
Auslegung bekannt gemacht §3 Abs.2 BauGB		am 12.10.2018
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB	vom 22.10.2018	bis 23.11.2018
Feststellungsbeschluss		am
Genehmigung des Landratsamtes Esslingen nach §6 Abs.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.2 BauGB-DVO erteilt		am
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §6 Abs.5 BauGB		am

#### Ausfertigung:

Der Ablauf des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Reichenbach a.d. Fils,

Bernhard Richter, Verbandsvorsitzender

#### Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d. Fils

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils

Ausweisung einer gewerblichen Baufläche "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost" in Reichenbach a.d. Fils

#### **ENTWURF**

## Begründung mit Umweltbericht

gemäß §5 Abs.5 BauGB

gefertigt: anerkannt:

Nürtingen, 08.02.2018/12.07.2018/08.01.2019 Reichenbach an der Fils,

Dipl. Ing. (FH) Rainer Metzger Beratender Ingenieur

Bernhard Richter Verbandsvorsitzender

#### Planverfasser:



**Ehemals Ingenieurbüro Kuhn** 

#### Anlage:

- Umweltbericht, Büro StadtLandFluss vom 23.11.2018
- Habitatpotentialanalyse, Biologe Peter Endl vom 07.02.2018
- Ergänzende Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz, Biologe Peter Endl vom 29.10.2018

#### 1. Ausgangssituation

Die in Reichenbach a.d. Fils ansässige Firma Nagel im bestehenden Gewerbegebiet an der Heinrich-Otto-Straße hat Erweiterungsbedarf für Lagerflächen und die Erweiterung des Konfektionierbereiches. Auf dem bestehenden Betriebsgelände können die aus betrieblicher Sicht notwendigen Erweiterungen nicht umgesetzt werden.

Um den Standort in Reichenbach und die damit verbundenen Arbeitsplätze erhalten zu können, müssen die notwendigen Erweiterungen aus betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Sicht kurzfristig und soweit möglich in direkter räumlicher Nähe zum bestehenden Betriebsgelände erfolgen.

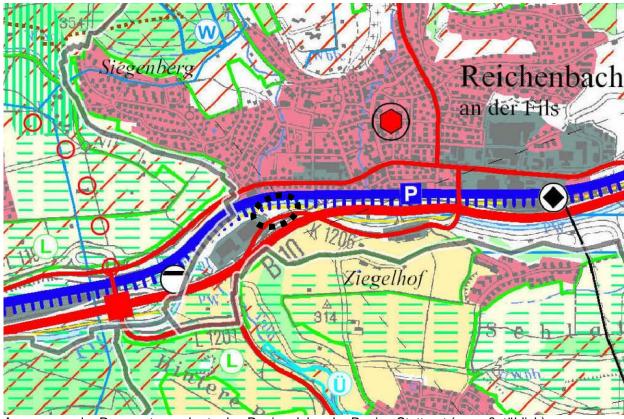
Nach verschiedenen Erweiterungsüberlegungen u.a. im Bereich Talbach und auf Gemarkung Hochdorf, die nicht umsetzbar sind, ist nun die Erweiterung östlich des bestehenden Betriebsgeländes im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung vorgesehen.

Dieser Bereich befindet sich im unbeplanten Außenbereich, außerhalb von ausgewiesenen Bauflächen. Daher muss der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach geändert werden.

#### 2. Planungsvorgaben

Auszüge aus dem Regionalplan 2020 und dem derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils stellen die Planungsvorgaben und Restriktionen dar. Weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan sind im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche Vorgaben enthalten die einer Gewerbeflächenausweisung östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet "Heinrich-Otto-Straße" grundsätzlich entgegenstehen.

#### Regionalplan 2020:



Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan der Region Stuttgart (unmaßstäblich)

Die dargestellte Ferngasleitung verläuft tatsächlich nördlich der Fils und betrifft den Planbereich nicht. Die Darstellung für den Ausbau des Schienenverkehrs betrifft die Bahnlinie nördlich der Fils.

#### Flächennutzungsplan:

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils bislang als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebietes muss eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Im Planungsbereich ist die Trasse einer Versorgungsleitung dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Stromfreileitung. Die Trasse verläuft tatsächlich weitestgehend außerhalb des Planbereiches und wird im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes berücksichtigt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

#### Schutzgebiete:

Im äußerst nordöstlichen Planbereich des Plangebietes ist eine kartierte FFH-Mähwiese ausgewiesen. Der Ausgleich für den Eingriff in die FFH-Mähwiesen soll durch Erweiterung der betreffenden Mähwiese auf ca. 250m² in östliche Richtung erfolgen.

Ansonsten befinden sich innerhalb des Planbereiches keine geschützten Flächen.

Das Begleitgehölz der Fils ist als geschütztes Biotop ausgewiesen, liegt aber außerhalb des Planbereiches.

#### Landschaftsplan:

Der Planbereich befindet sich in dem im Landschaftsplan mit "Verdichtungszone Filsaue" gekennzeichneten Bereich. Für diesen werden im Landschaftsplan insbesondere folgende Ziele genannt:

- Förderung und Wiederherstellung der charakteristischen Talsituation
- Schutz des Grundwassers in der Talaue
- Vermeidung weiterer Belastungen soweit möglich

Konkrete Maßnahmenvorschläge für den Planbereich enthält der Landschaftsplan jedoch nicht. Auf die Aussagen zum Landschaftsplan im Umweltbericht wird verwiesen.

Die Erweiterung der Fa. Nagel ist aus Sicht der Gemeinde Reichenbach notwendig um die damit zusammenhängenden örtlichen Arbeitsplätze zu erhalten.

Auf die Ausführungen zu Planungsvarianten und Standortalternativen in Ziffer 3 dieser Begründung wird verwiesen. In Abwägung verschiedener Planungsvarianten wird die Erweiterung des Gewerbegebietes im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet im Bereich bestehender Vorbelastung durch einen Parkplatz für sinnvoll erachtet. Den Belangen des Gewässerschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Be-

gleitgrün der Fils ausgewiesen wird sondern ein Pufferstreifen verbleibt, der zur Förderung des Gewässerschutzes herangezogen werden kann.

Als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs ist die Anrechnung der geplanten Renaturierung der Talbachmündung in die Fils vorgesehen. Diese Maßnahme ist auch im Landschaftsplan benannt.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind Gegenstand des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung.

#### 3. Planungsvarianten und Standortalternativen

#### 1. Nulloption:

Um Kundenanforderungen erfüllen zu können ist die Erweiterung des Betriebes aus betrieblicher Sicht erforderlich. Die Nulloption ohne Erweiterung scheidet aus Sicht des Betriebes aus, da dann eine nachhaltige Sicherung und ein wirtschaftliches Wachstum nicht möglich wären. Die Gemeinde unterstützt die Entwicklungsabsichten des Betriebes um den Standort und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern.

#### 2. Externe Erweiterung:

Aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten auf dem bestehenden Betriebsgelände müssen derzeit bereits externe Außenlager beansprucht werden. Der Betrieb der Außenlager ist aus betriebsorganisatorischer Sicht jedoch problematisch und bedingt erhebliche betriebsinterne LKW-Fahrten. Daher bevorzugt die Firma Nagel grundsätzlich eine Erweiterung am bestehenden Standort. Dadurch können die Außenlager aufgelöst werden.

Dennoch wurden verschiedene Erweiterungsoptionen in räumlicher Nähe geprüft.

- Gemarkung Hochdorf, Bereich Talbachwiesen, ca. 400m südlich des bestehenden Betriebsgeländes:
  - Der Planungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Daher scheidet eine Bebauung aus.
- Gemarkung Reichenbach, Bereich Talbach, ca. 200m südlich des bestehenden Betriebsgeländes:
  - Die Gemeinde strebt schon seit längerem eine Entwicklung des Bereiches als Gewerbegebiet an. Aufgrund verschiedener Restriktionen (HQ100, Regionaler Grünzug, bestehender Betrieb) ist jedoch nicht mit einer kurzfristigen Realisierung zu rechnen und scheidet deshalb für die kurzfristig notwendige Erweiterung der Firma aus.
- Gemarkung Reichenbach, Östlicher Ortsrand:
  Im Flächennutzungsplan sind am östlichen Ortsrand der Gemeinde Reichenbach gewerbliche Bauflächen zur Erweiterung des dortigen Gewerbegebietes ausgewiesen, die noch nicht entwickelt sind. Bei der Firma Nagel handelt es sich um einen Logistik-Betrieb. Wie bei den bisherigen externen Außenlagern wären auch bei einer Erweiterung in diesem Bereich erhebliche betriebsinterne LKW-Fahrten erforderlich. Diese könnten auf kürzestem Wege nur durch die Ortsdurchfahrt von Reichenbach abgewickelt werden, was zu erheblichen Belastungen der angrenzenden Bewohner und des innerörtlichen Verkehrs führen würde. Diese Erweiterungsoption scheidet daher aus.

#### 3. Betriebsverlagerung:

Seitens der Gemeinde soll der Betrieb am Ort gehalten werden, so dass eine komplette Abwanderung des Betriebes keine Planungsvariante darstellt.

4. Erweiterung südwestlich des Betriebsgeländes:

Eine entsprechende Erweiterung wird derzeit von der Firma Nagel und der Gemeinde bereits geprüft. Hierzu ist jedoch die Verlegung des Talbaches erforderlich. Eine kurzfristige Realisierung, wie sie für die vorliegenden Erweiterungsabsichten notwendig ist, scheidet bei einer Erweiterung an der Westseite aufgrund der notwendigen zu erwartenden Planungen und Genehmigungen aus.

Darüber hinaus ist bei der Erweiterung im Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung östlich des Betriebsgeländes die Erstellung eines Parkhauses zur Unterbringung der Mitarbeiter-PKW vorgesehen. Die Errichtung eines Parkhauses auf der Westseite des Betriebsgeländes hätte zur Folge, dass sowohl der betriebliche LKW-Verkehr als auch der PKW-Verkehr für die Mitarbeiter in weiten Teilen des Geländes gemischt wird. Eine weitestgehende Trennung der Verkehre auf dem Betriebsgelände ist notwendig. Dies wäre aber im westlichen Bereich insbesondere aufgrund der dort bestehenden Umschlaghalle nicht möglich.

In Abwägung der verschiedenen Planungsvarianten wird die Gewerbegebietserweiterung östlich des bestehenden Gewerbegebietes "Heinrich-Otto-Straße" weiterverfolgt. Der vorgesehene Standort wird bereits teilweise für die Parkierung der Mitarbeiter der Fa. Nagel genutzt.

Insbesondere folgende Punkte sprechen für eine Gewerbegebietsausweisung am vorgesehenen Standort:

- Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und in anderen Gewerbegebieten der Gemeinde stehen keine Flächen für die notwendige Erweiterung zur Verfügung.
- Bei einer externen Erweiterung an anderer Stelle wäre ein deutlich höherer Flächenverbrauch gegeben. Bei Erweiterung direkt anschließend an das Betriebsgelände kann bestehende Infrastruktur des Betriebsgeländes genutzt werden.
- Festlegungen des Regionalplanes sprechen grundsätzlich nicht gegen eine Gewerbeausweisung in diesem Bereich.
- Den betrieblichen Belangen eines räumlich zusammenhängenden Betriebsgeländes wird Rechnung getragen.
- Aus der teilweisen Vorbelastung der Fläche durch bestehende Parkplätze resultiert eine Minderung der naturschutzfachlichen Eingriffserheblichkeit.
- Durch die Erweiterung direkt am bestehenden Betriebsgelände können künftig betriebsinterne LKW-Fahrten vermieden werden.
- Das bestehende Betriebsgelände liegt sehr verkehrsgünstig und ist ohne Ortsdurchfahrt über die B10 direkt an das überörtliche Verkehrssystem angebunden. Dieser Vorteil gilt weiterhin bei einer Erweiterung am bestehenden Standort.

#### 4. Planungsinhalt

Planungsinhalt ist die Umwandlung der bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche in eine gewerbliche Baufläche. Die Fläche beträgt ca. 0,67 ha. Weitere Details zur Nutzung der Fläche und insbesondere Festsetzungen zur grünordnerischen Einbindung werden im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren geregelt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung kann das Gewerbegebiet in der Heinrich-Otto-Straße erweitert werden. Ca. 80-90m nördlich der Fils grenzt bestehende Bebauung südlich der Stuttgarter Straße, getrennt durch die Fils und die Bahnlinie an. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Der tatsächliche Bestand besteht aus gemischter Bebauung von Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen. Die städtebauliche Abfolge gemischte Baufläche – gewerbliche Baufläche ist damit im Grundsatz eingehalten.

Im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens kommt eine Stellungnahme zur Schallimmissionsbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gegeben ist.

Der Planbereich umfasst lediglich die notwendige Erweiterungsfläche, die im Zuge der planerischen Vorüberlegungen bereits deutlich reduziert wurde. So war zunächst ein Parkhaus vorgesehen, das nahezu direkt an die Böschung der Fils angrenzte. Die Planung wurde soweit optimiert, dass die Fläche zur Fils hin nicht in die Planung einbezogen werden muss. So wird bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung der notwendige Gewässerabstand im Sinne eines

Gewässerrandstreifens berücksichtigt. Einzelheiten zum notwendigen Gewässerabstand sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

#### 5. Auswirkungen der Planung

#### Erschließung:

Der Planbereich liegt direkt an der Heinrich-Otto-Straße, der K1206. Über diese kann die Erschließung auch des Erweiterungsbereiches erfolgen. Zwar liegt der Erweiterungsbereich außerhalb des Erschließungsbereiches der K1206. Das Straßenbauamt stimmt nach verschiedenen Abstimmungen grundsätzlich einer Erschließung des Erweiterungsbereiches direkt von der K1206 aus zu. Im Zusammenhang mit der Erweiterung sollen verschiedene bauliche Änderungen im Bereich der geplanten Zufahrt zur Verbesserung des Verkehrsflusses zur Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer umgesetzt werden. Die Details dieser Maßnahmen sind Gegenstand des parallelen Bebauungsplanverfahrens bzw. einer gesonderten Vereinbarung mit dem Straßenbauamt als Straßenbaulastträger.

Bauabstandsregelungen aufgrund der Lage an der K1206 sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Parallel zur K1206 verläuft ein Radweg. Dieser kann erhalten werden. Aufgrund der veränderten Zufahrtssituation infolge der Erweiterung des Betriebsgeländes ist im Detail ein veränderter Verlauf entlang der K1206 vorgesehen. Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes bzw. einer gesonderten Vereinbarung mit dem Straßenbauamt als Straßenbaulastträger.

Die Planung hat keine direkten Auswirkungen auf die weiter südlich verlaufende Bundesstraße B10. Der Abstand zwischen der B10 und Planungsbereich beträgt ca. 35-45m. Die Vorgaben zum Anbauverbot können daher eingehalten werden. Vorgaben zu störenden Werbeanlagen, die den Verkehr auf der B10 beeinträchtigen könnten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, jedoch im parallelen Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

Es gibt Überlegungen des Landkreis Esslingen für einen Radschnellweg der auch durch die Gemeinde Reichenbach führt. Die aktuellen Planungsüberlegungen zum Radschnellweg betreffen jedoch nicht den vorliegenden Planungsbereich und sind daher nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.

#### Ver- und Entsorgung:

Die Ver- und Entsorgung des Planbereiches kann über bestehende Anlagen, die das Betriebsgelände bereits jetzt ver- und entsorgen hergestellt werden. Einzelne bestehende Leitungen müssen im Zuge der künftigen Bebauung verlegt werden. Dies wird im parallelen Bebauungsplanverfahren geprüft und thematisiert. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird auch die getrennte Ableitung des Regenwassers entweder durch Versickerung oder Einleitung in die Fils geprüft.

#### Baugrund:

Untersuchungen des Baugrundes insbesondere bezüglich Gründung und Grundwasser sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor. Daraus ergeben sich keine Erkenntnisse die einer Bebauung widersprechen. Im Zuge der Bauausführung ist mit Antreffen von Grundwasser zu rechnen. Auch aufgrund früherer Bautätigkeiten der Firma wurde vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ein entsprechender Bemessungswasserstand vorgegeben.

Innerhalb des Planbereiches befinden sich ein Altstandort und eine Altablagerung. Bei Tiefbauarbeiten in diesen Bereichen ist eine Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erforderlich.

#### Hochwassergefahr:

Der Planbereich liegt außerhalb des als HQ100 kartierten Überschwemmungsbereiches. Der nordöstliche Bereich liegt innerhalb der als HQextrem kartierten Überschwemmungsfläche. Ein Bauverbot ist daher aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht gegeben. Mögliche Festlegungen zum hochwasserangepassten Bauen sind Gegenstand des Bebauungsplanes.

#### Gewässerschutz. Fils:

Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Gewässerschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird, sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt, der nicht Gegenstand der Planung ist und die Funktion des Gewässerrandstreifens übernehmen kann. Die Berücksichtigung und Darstellung des Gewässerrandstreifens im Detail ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der Gewässerrandstreifen kann im Flächennutzungsplan zur Klarstellung nach §5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich dargestellt werden.

#### 6. Umweltbericht

Der Umweltbericht des Büros StadtLandFluss, der für das parallele Bebauungsplanverfahren erstellt wurde gilt hinsichtlich seiner Aussagen zur Eingriffserheblichkeit, den erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch für die Flächennutzungsplanänderung. Die beschriebenen notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanes festgelegt.

Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Kraftverkehrs-Unternehmen Nagel GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des Betriebsgeländes am Standort Reichenbach an der Fils. Ziel der Planung ist die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Heinrich-Otto-Straße" zum dauerhaften Erhalt des Standorts Reichenbach an der Fils und der damit verbundenen Arbeitsplätze. Ein Teil des Bebauungsplangebiets liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist hier ein Vergleich dessen, was nach den bestehenden Bebauungsplänen zulässig ist mit dem, was der neue Bebauungsplan festsetzt. Die Restflächen werden überwiegend von einer Parkplatzfläche und von Wiesenflächen mit Anteil an einer mageren Flachland-Mähwiese eingenommen.

Das Bebauungsplangebiet hat im tatsächlichen Bestand, sowie im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans basierend auf dessen Festsetzungen, für sämtliche Schutzgüter überwiegend eine geringe oder mittlere Bedeutung, lediglich das Schutzgut Wasser erreicht teilweise eine hohe Bedeutung. Für das Schutzgut Wasser ist die Lage im Auenbereich von besonderer Bedeutung.

Mit der Änderung des Baurechts auf Basis des Bebauungsplans "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost" sind ausgehend vom bestehenden Planrecht überwiegend geringe und nur teilweise mittlere Beeinträchtigungen verbunden.

Für die Schutzgüter Mensch bzw. Kultur- und Sachgüter hat das Planungsgebiet aktuell eine sehr geringe Bedeutung. Es wird zwar kleinflächig Fläche verbraucht, jedoch stellt dies aufgrund der Lage und der bestehenden Vorbelastungen keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar.

Während der Bauphase sorgen Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. der Schutz von Biotopstrukturen, sowie Schutzmaßnahmen für das anfallende Bodenmaterial und das Grundwasser für eine Minimierung des Eingriffs. Die Verwendung versickerungsoffener Beläge bei Stellplätzen reduziert den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Mit einer Entwässerungskonzeption soll der Eingriff in die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser minimiert werden. Die Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen und die Verwendung insektenfreundliche Beleuchtung minimiert den Eingriff für nachtaktive Insekten.

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes dient der ökologischen Aufwertung, sowie der Eingrünung der Gebäude, übernimmt Lebensraumfunktionen, verringert den Versiegelungsgrad und minimiert den Eingriff in den Klima- und Lufthaushalt durch die Filterung von Schadstoffen und Stäuben und die Sauerstoffproduktion durch die gepflanzten Gehölze.

Mit der geplanten Dachbegrünung wird der Eingriff in die Schutzgüter Boden (teilweise Übernahme von Bodenfunktionen), Wasser (Wasserrückhaltung, verzögerte Abgabe, Erhöhung der Verduns- tungsrate), Klima und Luft (Verringerung des Aufheizungspotentials, Erhöhung der Verdunstungs- rate) sowie Arten und Biotope (Übernahme von Lebensraumfunktionen) weiter minimiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus dem vorliegenden Artenschutzgutachten (ENDL 2018b) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten

Die nach Anrechnung der beschriebenen Maßnahmen verbleibende Eingriffsintensität von 61.578 Ökopunkten soll durch die (teilweise) Anrechnung Renaturierung eines Gewässerabschnittes erreicht werden. Falls diese Zuordnung entfällt, sind Ökopunkte von Dritten zuzukaufen. Mit den genannten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff vollständig kompensiert.

Die Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

Der externe Ausgleich soll über die Anrechnung der Maßnahme A2 (Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs) erfolgen. Derzeit laufen Voruntersuchungen (Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung frühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann. Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerflächen sind nicht vorgesehen.

#### 7. Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde durch den Biologen Peter Endl, jahreszeitlich bedingt zunächst eine Habitatpotentialanalyse erstellt. Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2018) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Eingriffsbereich sind Verkehrsflächen und Grünland sowie kleinere Heckenstrukturen und junger Baumbestand zu finden. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer), Fledermäuse (Quartiere), des Nachtkerzenschwärmers und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vollständig auszuschließen. Nicht vollständig auszuschließen sind jedoch Vorkommen der Haselmaus und des Großen Feuerfalters.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens waren auf Grundlage der Übersichtsbegehung weitergehende Erfassungen ausgewählter Tierarten erforderlich.

Hierbei ist eine Erfassung

- der Brutvogelarten,
- der Haselmaus sowie
- des Großen Feuerfalters

im Zeitraum von März bis September 2018 erforderlich.

Die Ergänzenden Untersuchungen wurden durchgeführt. Der Bericht zur ergänzenden Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz des Biologe Peter Endl vom 29.10.2018 kommt zu folgendem Ergebnis:

Insgesamt wurden nur vier Brutvogelarten im Plangebiet nachgewiesen. Sämtliche Arten sind als sehr häufige Arten mit gutem Erhaltungszustand einzustufen. Nachweise des Großen Feuerfalters und der Haselmaus liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme V1:

Die außerhalb des Plangebietes liegenden Uferbereiche der Fils sind vollständig zu erhalten und sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Zum Ufergehölzrand ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten. Einzelbäume sind ggfs. durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme V2:

Eine Rodung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Einhaltung von Rodungszeiten sind jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die Baugenehmigung.

# Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost"



# **Umweltbericht**



#### Umweltbericht

# Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost"

Auftraggeber: Gemeinde Reichenbach an der Fils

Hauptstraße 7

73262 Reichenbach an der Fils

mit

Kraftverkehr Nagel GmbH & Co. KG

Heinrich-Otto-Straße 70

73262 Reichenbach / Fils

Auftragnehmer: StadtLandFluss

Prof. Dr. Christian Küpfer

Plochinger Straße 14/3

72622 Nürtingen

Tel. 07022 - 2165963 Fax 07022 - 2165507

Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: Bach. eng. Franziska Braun

Dipl.-Geogr. Anja Gentner

Prof. Dr. Christian Küpfer

Stand: 23. November 2018

## Inhalt

1	EINLEITUNG		
1.1	Inhalte und Ziele der Planung, Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Modifikationen im		
	PLANUNGSPROZESS		
1.2	BERÜCKSICHTIGUNG RELEVANTER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND VORGABEN ÜBERGEORDNET		
	PLANUNGSTRÄGER		
1.3	Vorgehensweise		8
	1.3.1	Methodik	8
	1.3.2	Bewertungsgrundlage der Bestandsbewertung: bestehendes Baurecht	8
1.4	FEHLEN	IDE KENNTNISSE	9
2	BILANZ	ZIERUNG DER SCHUTZGÜTER	10
2.1	Natur und Landschaft		10
	2.1.1	Schutzgut Biotope und Arten	10
	2.1.2	Schutzgut Landschaftsbild	17
	2.1.3	Schutzgut Klima und Luft	19
	2.1.4	Schutzgut Boden	21
	2.1.5	Schutzgut Wasser	26
2.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche		27
	2.2.1	Schutzgut Mensch (inkl. Erholung)	27
	2.2.2	Kultur- und Sachgüter	28
	2.2.3	Schutzgut "Fläche"	28
2.3	WECHSELWIRKUNGEN2		
2.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME30		
3	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs. 30		
3.1	VERME	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN	
3.2	PLANEX	PLANEXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	
4	ALTERNATIVEN UND AUSWAHLGRÜNDE (ANDERWEITIGE PLANALTERNATIVEN)		
5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)40		
6	ZUSAMMENFASSUNG40		
7	LITERATURVERZEICHNIS		

## 1 Einleitung

Die Firma Nagel GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des Betriebsgeländes am Standort Reichenbach an der Fils. Dazu wird der Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost" aufgestellt. Parallel zum Bebauungsplan wird der vorliegende Umweltbericht erstellt, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung nach BauGB dargelegt werden. Die darüber hinaus erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG wird auf Basis der Habitatpotenzialanalyse (ENDL 2018a) und der vorliegenden ergänzenden Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz (ENDL 2018b) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht übernommen (Vgl. Kapitel 2.1.1).

# 1.1 Inhalte und Ziele der Planung, Abgrenzung des Untersuchungsraumes und Modifikationen im Planungsprozess

Der Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost" umfasst insgesamt ca. 9.300 m², wobei es eine Überschneidung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße" im Westen des Untersuchungsgebiets gibt. Ziel der Planung ist "die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Heinrich-Otto-Straße" (Begründung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs). Der in Abbildung 2 dargestellte Entwurf beinhaltet Modifikationen, die auf Basis der Anregungen der Naturschutz- und Wasserschutzbehörden im Scoping-Termin am 7.11.2017 im Landratsamt Esslingen am bis dahin vorliegenden Konzept (Abbildung 3) vorgenommen wurden, sowie eine weitere Modifikation am darauf nachfolgenden Konzept (Abbildung 4), die durch die Verlegung des geplanten Radwegs den Eingriff in eine angrenzende Mähwiese minimiert. Eine wesentliche Eingriffsminimierung resultiert aus dem Abrücken der Bebauung der Fils-Böschungsoberkante.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils geändert.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Plangebietes. In Abbildung 2 ist der Bebauungsplanentwurf mit Stand Juli 2018 dargestellt.



Abbildung 1: Übersichtskarte: Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes (Grundlage LUBW KARTENDIENST)

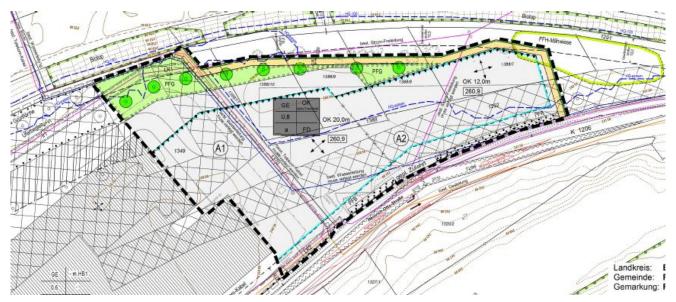


Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans, Stand Juli 2018 (BÜRO MELBER & METZGER)



Stand

Abbildung 3 Ursprüngliche Planung, 17.10.2017 (BÜRO MELBER & METZGER)

Abbildung 4: Planung mit Stand 08.02.2018 (BÜRO MELBER & METZGER)

# 1.2 Berücksichtigung relevanter Ziele des Umweltschutzes und Vorgaben übergeordneter Planungsträger

In der Umgebung des Plangebietes liegen folgende **Schutzgebiete**, die von der Planung jedoch nicht direkt tangiert werden (vgl. Abbildung 5):

- Landschaftsschutzgebiet "Schurwaldrand Altbach-Plochingen-Reichenbach" (ndl. Fils, Nr. 1.16.079)
- Landschaftsschutzgebiet "Hochdorf" (südlich der B10, Nr. 1.16.086)
- Geschütztes Biotop "Hecken und Feldgehölze im Filstal bei Reichenbach" (mehrere Teilflächen entlang der Fils, Biotop-Nr. 172221160550)
- Geschütztes Biotop "Feldhecken an der B10 südwestlich Reichenbach" (mehrere Teilflächen südlich der B10, Biotop-Nr. 172221160026)



Abbildung 5: Schutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes (LUBW KARTENDIENST)

Das Plangebiet überschneidet sich mit einer **Mageren Flachlandmähwiese** (FFH-Lebensraumtyp 6510, vgl. Abbildung 6, gelb markiert). Zur Vermeidung eines Umweltschadens ist die von einem Eingriff betroffene Fläche gleichartig zu ersetzen.



Abbildung 6: Magere Flachlandmähwiese im Planbereich (LUBW KARTENDIENST)

Das Bebauungsplangebiet ist nach LUBW im Bereich der betroffenen mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) als Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte dargestellt. Das Biotopverbundsystem der Landschaftsrahmenplanung des Verbandes Region Stuttgart weist der Fläche keine Bedeutung als Biotopverbundelement zu. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich nicht von wesentlicher Bedeutung für den Biotopverbund ist, da die Bundesstraße 10 nahezu unmittelbar angrenzend verläuft und den Bereich damit vom südlich anschließenden Biotopverbundsystem abschneidet. In Abbildung 7 ist die Lage der Fläche im Biotopverbundsystem der LUBW dargestellt.

**Wasserschutzgebiete** und **Quellschutzgebiete** sind im Planungsbereich nicht zu finden, ebenso keine geschützten **Geotope**.



Abbildung 7: Lage der Fläche im Biotopverbundsystem (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)

Teile des Planungsgebietes liegen innerhalb der Überflutungsfläche HQ-Extrem der **Hochwasser-gefahrenkarte** (vgl. Abbildung 8)

Der **Regionalplan** des Verbandes Region Stuttgart (2009) stellt den Geltungsbereich zum Teil als bestehende größere Gewerbefläche dar, ansonsten sind für den Bereich keine Darstellungen im Regionalplan vorhanden (vgl. Abbildung 9). Im bestehenden **Flächennutzungsplan** des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils ist der Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen, die Entwicklung des Plangebietes aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist somit nicht gegeben. Parallel zum Bebauungsplan wird darum der Flächennutzungsplan geändert und eine gewerbliche Baufläche neu ausgewiesen.



Abbildung 8: Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte im Planbereich (LUBW KARTENDIENST)



Abbildung 9: Ausschnitt des Regionalplans (VERBAND REGION STUTTGART)

In den vorliegenden Umweltbericht werden außerdem die für das Gebiet relevanten Inhalte des vorliegenden Landschaftsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils (1. Fortschreibung, Stand 04.11.1997) übernommen.

Das Untersuchungsgebiet ist Im Bestands- und Maßnahmenplan des vorliegenden Landschaftsplans als Wiese/ Weide und tlw. bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Es liegen keine weiteren Darstellungen und keine konkreten Maßnahmenvorschläge für diesen Bereich vor (Vgl. Abbildung 10 und S. 75ff im Textteil des Landschaftsplans).



Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Bestands- und Maßnahmenplans des vorliegenden Landschaftsplans (GEIGER/BÄSSLER 1997)

Allgemein wird im vorliegenden Landschaftsplan darauf hingewiesen, dass in Reichenbach bereits eine dichte Bebauung besteht, weitere Flächenbeanspruchungen allerdings jedoch "kaum zu vermeiden" sind (S.7). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der Siedlungsgrenzen, (vor allem nach Osten hin) als ökoklogisch kritisch angesehen wird. Durch das geplante Vorhaben werden die bestehenden Siedlungsgrenzen jedoch nicht in die freie Landschaft hinaus erweitert.

Für den Bereich der Fils-Aue werden im Landschaftsplan (ab s. 36) folgende allgemeine Aussagen getroffen: Die Fils-Aue stellt eine Entwicklungsachse, also eine durch Bebauung und Verkehr verdichtete Zone dar. Vorgeschlagen wird im Bereich des Filstals allgemein die Wiederherstellung der charakteristischen Talsituation, sowie der Schutz des Grundwassers in der Talaue und soweit möglich die Vermeidung weiterer Belastungen.

### 1.3 Vorgehensweise

#### 1.3.1 Methodik

Als Basis für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen dient die Erfassung und Bewertung der Landschaftsfunktionen. Die Bestandsaufnahme basiert auf folgenden Erhebungen:

- Analyse vorhandenen Materials: Geologische Karte, Bodenkarte, Topographische Karte, Regionalplan der Region Stuttgart, Flächennutzungsplan, Daten des Landschaftsrahmenplans des
  Verbandes Region Stuttgart (RegioRISS), Daten des LUBW Daten- und Kartendienstes (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Daten des LGRB Kartenviewers (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Geländebegehungen zur Erfassung der Biotoptypen

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach der Methodik STADTLANDFLUSS 2016, die auf der Methode der LUBW (LFU 2005a) und der Ökokontoverordnung 2011 basiert, in 5 Stufen (vgl. Tabelle 1). Dabei werden die Besonderheiten durch die bestehenden Überplanungen der Fläche berücksichtigt.

Tabelle 1: Bewertungsstufen für die Bewertung der Schutzgüter in 5 Stufen

Wertstufe	Definition
А	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
В	hohe naturschutzfachliche Bedeutung
С	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
D	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
Е	keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild, Klima/Luft, Boden und Wasser sind Zwischenstufen möglich. Für das Schutzgut Biotope und Arten kommt zusätzlich eine logarithmische Punkteskala von 1 bis 64 zur Anwendung (Ökokontoverordnung), um den Kompensationsbedarf in Ökopunkten zu berechnen. Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach dem Leitfaden "Bodenschutz 23" (LUBW 2010), bzw. "Bodenschutz 24" (LUBW 2012), um den Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten zu erhalten.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, wovon sich die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ableiten lassen

#### 1.3.2 Bewertungsgrundlage der Bestandsbewertung: bestehendes Baurecht

Ein Teil des Bebauungsplangebiets liegt innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplans "Heinrich-Otto-Straße". Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist in diesem Teilbereich

(in Abbildung 8 blau markiert) nicht der tatsächliche Bestand, sondern die durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans möglichen Nutzungen. In dem Bereich, der momentan noch nicht mit einem Baurecht belegt ist, wird der tatsächliche Bestand als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung herangezogen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung bleibt hiervon unberührt. Sie erfolgt im gesamten Plangebiet anhand der tatsächlich vorhandenen Habitate und Artvorkommen. In Abbildung 11 ist die räumliche Überschneidung des rechtsgültigen Bebauungsplans (blaue Fläche) mit dem Bebauungsplangebiet (rote Linie) dargestellt.

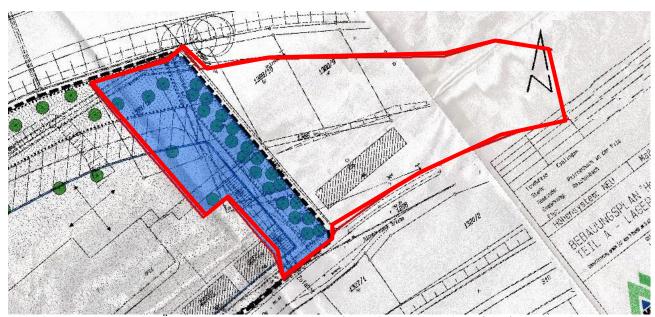


Abbildung 11: Räumliche Überschneidung des rechtskräftigen Bebauungsplans (blau) mit dem Bebauungsplangebiet (rote Linie) (Kartengrundlage: METZGER GMBH)

#### 1.4 Fehlende Kenntnisse

Keine

# 2 Bilanzierung der Schutzgüter

#### 2.1 Natur und Landschaft

Folgende Schutzgüter werden getrennt erfasst: Biotope/Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild. Die anschließende Bewertung (bezogen auf den heutigen Zustand) erfolgt nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, wobei auch auf vorhandene Vorbelastungen eingegangen wird. Wie in Kapitel 1.3.2 erläutert werden der Bestandsbewertung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans dessen Festsetzungen zugrunde gelegt.

In dem Bereich, der aktuell nicht mit einem Bebauungsplan belegt ist, bildet der tatsächliche Bestand die Bewertungsgrundlage.

Neben der Bestandserfassung und –Bewertung stellt die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens die zweite Basis für die Bewertung des Eingriffs dar. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die daraus resultierenden Konflikte und Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und ggf. der Wertverlust prognostiziert.

#### 2.1.1 Schutzgut Biotope und Arten

#### Arten

Der Artenschutz wird gesondert betrachtet. Die Habitatpotenzialanalyse (ENDL 2018a) hat einen Untersuchungsbedarf für Brutvögel, Haselmaus und Großen Feuerfalter im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben. Die vorliegende Ergänzende Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz zum Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"(ENDL 2018b) kommt du dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der darin genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die in diesem Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden in den vorliegenden Umweltbericht übernommen (Kap. 3.1)

#### **Biotope**

#### Bestand und Bewertungsgrundlagen

Aufgrund der Überschneidung des Bebauungsplangebiets mit dem bestehenden Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße" werden teilweise die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes und teilweise der tatsächliche Bestand als Bewertungsgrundlage für die Bestandsbewertung herangezogen.

Die aktuelle Nutzung des bisher nicht von einem Bebauungsplan überplanten Bereichs gliedert sich folgendermaßen (vgl. Abbildung 11):

 Im Osten umfasst das Plangebiet aktuell größtenteils Parkplatzfläche (3.102 m²). Die Parkplatzfläche ist gepflastert und weist auf etwa 50% der Fläche größere Fugen auf, die bewachsen sind und eine minimale Versickerung ermöglichen (1.551 m²). Etwa 40 % der Parkplatzfläche sind gepflastert ohne größere bewachsene Fugen (1.241 m²). Die übrigen 10% der Parkplatzfläche sind kleine Grünflächen mit integrierten Einzelbaumstandorten (310 m²). Die Einzelbäume werden separat bewertet.

- Im Norden und Westen der Parkplatzfläche schließt ein Wiesenstreifen an. Aufgrund der Lage und Umgebung der Wiesenfläche wird in der Bilanzierung eine Fettwiese mittlerer Standorte angesetzt (2.174 m²). Der im Nordosten liegende Teil einer FFH-Mähwiese (LRT 6510, siehe Abbildung 6) wird entsprechend als Magerwiese mittlerer Standorte bilanziert (92 m²).
- Am westlichen Rand befindet sich ein etwa zwei Meter breiter vollversiegelter Fuß-/ Radweg (224 m²).
- Die Hecke am südlichen Rand des Bebauungsplangebiets geht als Feldhecke mittlerer Standorte (321 m²) in die Bilanzierung ein.
- Im Bereich der Parkplatzfläche, sowie im Bereich der Wiesenfläche sind insgesamt 13 Einzelbäume vorhanden.

Im Westen werden entsprechend der Bebauungsplangrenze des rechtskräftigen Bebauungsplans die dort geltenden Festsetzungen als Bestand für die Bilanzierung angesetzt (vgl. Abbildung 12):

- Im Norden des bestehenden Bebauungsplangebiets "Heinrich-Otto-Straße" befindet sich eine Pflanzbindungsfläche (621 m²). Da im gültigen Bebauungsplan keine weiteren Aussagen zu den Biotopstrukturen für diesen Bereich gemacht werden, wird hier der aktuelle Bestand, also eine Fettwiese mittlerer Standorte für die Bilanzierung angesetzt.
- Der westliche Bereich des bestehenden Bebauungsplangebiets ist als Pflanzgebotsfläche für eine "dichte Aufpflanzung" von heimischen Sträuchern und Baumgruppen dargestellt. Aufgrund der vorherrschenden Standortverhältnisse und der im Bebauungsplan geforderten Pflanzstruktur wird in diesem Bereich eine Feldhecke mittlerer Standorte für die Bilanzierung angesetzt. Die in diesem Bereich im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume werden als Teil der Feldhecke behandelt und nicht gesondert bilanziert.
- Für das im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet (1.594 m²) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf theoretisch um 50% überschritten werden, die maximal zulässige Grundflächenzahl liegt jedoch bei 0,8. Es ist somit keine weitere Überschreitung möglich und es wird von einer Überbauung auf 80% (1.275 m²) der Gewerbefläche ausgegangen. Auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans ist im Gewerbegebiet die Anlage von wasserdurchlässigen Parkierungsflächen zulässig. 20% der überbaubaren Fläche werden somit als versickerungsoffene Beläge angesetzt (255 m²). Flachdächer sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bis max. 15% Dachneigung zu begrünen. Die Ausführung der Dächer als Flachdächer ist jedoch nicht verbindlich, so dass die Dachbegrünung nicht in die Bestandsbilanzierung eingeht. Somit werden 80 % der überbaubaren Grundstücksfläche als vollständig versiegelt / bebaut bilanziert (1.020 m²).
- Die Restflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche) von 20% (319 m²) sind als Grünfläche anzulegen. Für die Bilanzierung wird hier von kleinen Grünflächen oder Zierrasen ausgegangen.
- Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans sind zusätzlich zu den Bäumen im Bereich der Feldhecke im Osten fünf heimische Bäume als Pflanzgebot ausgewiesen und werden somit als Einzelbäume bilanziert.



Abbildung 12: Bilanzierungsgrundlage: tatsächlicher Bestand im Osten, sowie Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans im Westen. (Kartengrundlage: BÜRO MELBER & METZGER; Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/ Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community)

<u>Biodiversität:</u> Nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB ist im Rahmen eines Umweltberichtes auch die Biodiversität eines Planungsgebietes zu erfassen ("...die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme"). Abgehoben wird hier auf die Vielfalt und nicht auf die Bedeutung und Seltenheit der einzelnen Art. Ausgehend von der aktuellen Nutzung des Gebietes bzw. von den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne ist im Bereich der Parkplätze und des bestehenden Gebäudes von einer geringen Biodiversität auszugehen.

#### **Bewertung des Bestandes**

Nach Ökokontoverordnung erfolgt die Bewertung wie in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Biotoptypen und Flächenanteile im Planungsgebiet entsprechend den Bewertungsgrundlagen, vgl. Abbildung 12 (mit Angabe der Biotoptypen nach LUBW 2010a)

Biotopwert in Ökopunkten	Flächengröße in m²	Planungswert in Ökopunkten
Fettwiese mittlerer Standorte (	33.41)	
13	2.174	28.262
Magere Flachland- Mähwiese	– Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)	
21	92	1.932
Grasreiche ausdauernde Rude	eralvegetation (35.64)	
11	275	3.025
Feldhecke mittlerer Standorte	(41.22)	
17	321	5.457
Pflanzbindung (Festsetzung) -	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	
13	621	8.073
Pflanzgebot (Festsetzung) – F	eldhecke mittlerer Standorte (41.22)	
17	873	14.841
Weg versiegelt – Völlig versieg	gelte Straße oder Platz (60.21)	
1	224	224
Gewerbegebiet (Festsetzung)		
Von Bauwerken bestandene F überbaubaren Grundstücksfläd	läche (60.10) oder völlig versiegelte Straße che	oder Platz (60.21) – 80% der
1	1.020	1.020
Weg oder Platz mit wassergeb stücksfläche	undener Decke, Kies oder Schotter (60.23)	– 20% der überbaubaren Grund-
2	255	510
Zierrasen (33.80) oder kleine ( stücksfläche	Grünfläche (60.50) – 20% des Gewerbegebi	ets, nicht überbaubare Grund-
4	319	1.276
Parkplatz		
Gepflasterte Straße oder Platz	(60.22) – 40 % der Parkplatzfläche	
1	1.241	1.241
Gepflasterte Straße oder Platz der Parkplatzfläche	(60.22) mit Aufwertung durch Bewuchs / wa	asserdurchlässige Fugen – 50%
2	1.551	3.102
Kleine Grünfläche (60.50) – 10	) % der Parkplatzfläche	
4	310	1.240
wertung nach Ökokontoverord	ür Einzelbäume kein Flächenbezug hergeste nung flächenunabhängig durch Ermittlung e wertigen Biotoptypen, Anrechnung von 6 Öl n)	ines Punktwertes pro Baum
18 Bäume x 6 Ökopunkte x 70	cm	7.560
	Gesamtfläche / Summe	Ökopunkte Bestandsbewertung
	9.276	77.763

Die Einstufung des Planungsgebietes erfolgt aufgrund der oben beschriebenen Verhältnisse teilweise in die **Wertstufe E** (keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) und teilweise in die **Wertstufe C**(mittlere naturschutzfachliche Bedeutung).

#### **Planung**

Der Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost" sieht überwiegend ein Gewerbegebiet vor. Die Hecke im Süden soll zu einem großen Teil erhalten bleiben. Am Nordrand sind ein Rad-/Fußweg, sowie eine Pflanzgebotsfläche in Form einer lockeren Gehölzpflanzung vorgesehen, welche gleichzeitig der Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser dienen soll. Zusätzlich ist die Pflanzung von 8 Einzelbäumen vorgesehen.

#### Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

<u>Baubedingte</u> Beeinträchtigungen während der Bauphase betreffen fast ausschließlich Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes. Mit der Zerstörung von Biotopen durch den Baubetrieb ist nicht zu rechnen, sofern Baustelleneinrichtungen auf Flächen innerhalb des Planungsgebietes beschränkt werden, die ohnehin bebaut werden. Auf Schutzmaßnahmen für angrenzende, sowie im Bebauungsplangebiet zu erhaltende Biotope (Pflanzbindung) während der Bauphase muss geachtet werden.

Anlagebedingt entfällt das Pflanzgebot für die Feldhecke im Westen des Planungsgebiets, sowie ein Teil der bestehenden Feldhecke im Süden. Zusätzlich entfallen mehrere Einzelbäume, sowie Fettwiesenflächen und Ruderalvegetation. Hinzu kommt der Verlust einer FFH-Mähwiesen-Fläche im Nordosten des Bebauungsplangebiets; für diesen Ausfall muss ein **gleichartiger Ersatz** geschaffen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Biotope und Arten ist ausgehend von der Bestandsbewertung mit geringen-mittleren Beeinträchtigungen verbunden.

<u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen können für dieses Schutzgut in Form von akustischen und optischen Reizen (Lärm, Licht) auftreten, die zu einer Habitatentwertung angrenzender Flächen führen können. Dieser Aspekt wird im Rahmen der tierökologischen Untersuchung betrachtet. Es muss allerdings beachtet werden, dass die Nutzung eines Großteils der Fläche als Parkplatz bereits derartige Beeinträchtigungen mit sich bringt und damit eine Vorbelastung darstellt.

#### **Planungsbilanzierung**

Für die Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Optionen, die der Bebauungsplan vorsieht, voll ausgeschöpft werden. Die Nutzungen und Biotope sind in Abbildung 13 räumlich dargestellt:

- Für das Gewerbegebiet (insgesamt 7.468 m²) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf nicht weiter überschritten werden, da, die maximal zulässige Grundflächenzahl bei 0,8 liegt.
- Es wird somit von einer Überbauung von 80% (5.974 m²) der Gewerbefläche ausgegangen. Auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans ist im Bereich dieser überbaubaren Grundstücksfläche die Anlage von wasserdurchlässigen Parkierungsflächen zulässig. 10 % der überbaubaren Fläche werden somit als versickerungsoffene Beläge angesetzt (597 m²). Dachflächen sind extensiv mit einem Mindestaufbau des Substrats von 12 cm zu begrünen. Der Textteil des Bebauungsplans setzt jedoch fest, dass bei Dachflächen die für Parkierung genutzt werden, auf die Dachbegrünung verzichtet werden kann. Aufgrund dieser Einschränkung und der Tatsache, dass nicht die gesamte überbaubare Fläche mit Gebäuden bestanden sein wird, wird in der

Bilanzierung von einer Dachbegrünung auf 40% der überbaubaren Grundstücksfläche ausgegangen (2.390 m²). Ist dieser Anteil beispielsweise aufgrund eines höheren Anteiles der Dachflächennutzung für Parkierung nicht erfüllbar, wird ein zusätzlicher Ausgleich notwendig. Die vollversiegelten Bereiche bzw. die bebauten Bereiche ohne Dachbegrünung nehmen die übrigen 50% der überbaubaren Grundstücksfläche ein (2.987 m²).

- Die Restflächen (nicht überbaubare Grundstücksfläche) von 20% (1.494 m²) sind als Grünfläche anzulegen. Für die Bilanzierung wird hier von kleinen Grünflächen oder Zierrasen ausgegangen.
- Für den Fuß- und Radweg im Norden des Bebauungsplangebiets fehlen Festsetzungen hinsichtlich des Belags, so dass er als voll versiegelter Weg ausgeführt werden kann und dementsprechend in die Bilanzierung eingeht.
- Für die Verkehrsgrün-Fläche im Norden des Bebauungsplangebiets wird in der Bilanzierung von einem Zierrasen ausgegangen.
- Private Grünfläche, Gewässerbegleitgrün, Regenwasserrückhaltung:
- Im Norden des Bebauungsplangebiets ist eine Pflanzgebotsfläche ausgewiesen (1.072 m²). Diese ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans "mit heimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Pflanzliste 1 (VM2) locker zu bepflanzen. Außerdem wird sie als "Fläche zur Regelung des Wasserabflusses zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser" festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung wird für diesen Bereich 50% der Fläche als Fettwiese mittlerer Standorte und 50% als Gebüsch mittlerer Standorte angesetzt.
- Hinzu kommen Pflanzbindungen für bereits bestehende Feldhecken im Süden des Bebauungsplangebiets.
- Im Bebauungsplangebiet sind außerdem 8 standortgerechte, heimische Laub- oder Obstbäume entsprechend der Pflanzliste 2 (VM2) vorgesehen. Die Bäume sind im Bereich der Pflanzgebotsfläche vorgesehen und werden in der Bilanzierung als "Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen" (Fettwiese mittlerer Standorte) bewertet.

Tabelle 3 zeigt die Flächenbilanz der Planung einschließlich der Bewertung nach Ökokontoverordnung. Die Angaben basieren auf dem Bebauungsplanentwurf mit Stand Juli 2018 (BÜRO MELBER & METZGER, vgl. hierzu Abbildung 2).

Tabelle 3: Planungsbewertung nach Ökokontoverordnung

Biotopwert in Ökopunkten	Flächengröße in m²	Planungswert in Ökopunkten					
Verkehrsgrün (Festsetzung) - Z	ierrasen (33.80)						
4	91	364					
Fußweg / Radweg - völlig versi	egelte Straße oder Platz (60.21)						
1	458	458					
Pflanzbindung (Festsetzung) –	flanzbindung (Festsetzung) – Feldhecke mittlerer Standorte (41.22), Bestandswert						
17	186	3.162					
Pflanzgebot Gehölzpflanzung (l	Festsetzung)						
Gebüsch mittlerer Standorte (42	2.20) (Planungswert) – 50% der Pflanzgebo	otsfläche					
14	536	7.504					
Fettwiese mittlerer Standorte (3	3.41) (Planungswert) – 50 % der Pflanzgeb	ootsfläche					
13	536	6.968					
Gewerbegebiet (Festsetzung)							
Von Bauwerken bestandene Fla überbaubaren Grundstücksfläc	äche (60.10) oder völlig versiegelte Straße ne	oder Platz (60.21) – 50% der					
1	2.987	2.987					
Dachbegrünung (60.55) – 40%	der überbaubaren Grundstücksfläche						
4	2.390	9.560					
Weg oder Platz mit wassergeburungsflächen auf 10% der überl	undener Decke, Kies oder Schotter (60.23) baubaren Grundstücksfläche	– Wasserdurchlässige Parkie-					
2	597	1.194					
Kleine Grünflächen (60.50) und stücksfläche	Zierrasen (33.80) – 20% des Gewerbegeb	iets – nicht überbaubare Grund-					
4	1.494	5.976					
kein Flächenbezug hergestellt v hängig durch Ermittlung eines F Anrechnung von 6 ÖP). Dieser	en Biotoptypen (Fettwiese mittlerer Standor werden kann, erfolgt die Bewertung nach Ö Punktwertes pro Baum (45.30b, Einzelbaum Wert wird multipliziert mit dem Stammumfa nnahme von 80 cm) plus Stammumfang zu	kokontoverordnung flächenunab- n auf mittelwertigen Biotoptypen, ng in cm nach 25 Jahren Ent-					
8 Bäume x 6 Ökopunkte x 98 cı	m	4.704					
Gesamtwert in Ökopunkten nach Planungsbewertung 42							
Finariffo Augalaiahhilanz Cal	autzaut Riotopo:						
Eingriffs-Ausgleichbilanz Sch	iutzgut biotope.						

Die Einstufung erfolgt somit nach Umsetzung der Planung auf einem Großteil der Fläche in **Wertstufe E** (keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) und auf kleineren Flächen in die **Wertstufen D und C** (geringe und mittlere naturschutzfachliche Bedeutung).

→ Teilweise Wertverlust um 1-2 Stufen, teilweise kein Wertverlust (Wertverlust zur Kompensationsberechnung: 34.886 Ökopunkte)



Abbildung 13: Planung und Bilanzierungsgrundlage (Kartengrundlage: Bebauungsplan-Entwurf 24.10.2017, BÜRO MELBER & METZGER; Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/ Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community)

#### 2.1.2 Schutzgut Landschaftsbild

#### **Bestand**

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist durch die Lage im Talbereich direkt an der Bundesstraße 10 geprägt (Abbildung 15). Durch ihre erhöhte Lage bildet die B10 eine optische Barriere. Nördlich ist das Gebiet sowohl räumlich als auch optisch durch die Fils und den Verlauf der Bahnschienen abgegrenzt (Abbildung 14). Hinzu kommt eine Lärmschutzwand nördlich der Bahngleise. Der Bebauungsplanbereich selbst ist durch die bestehenden Gewerbegebäude der Firma Nagel bereits industriell geprägt (), lediglich die Bereiche nördlich der Bebauung / des Parkplatzes in Richtung Fils haben noch einen naturnahen Charakter (Abbildung 17).



der Fils und an den Bahngleisen

Abbildung 14: Lage des Untersuchungsgebiets an Abbildung 15: Lage des Untersuchungsgebiets an der B10



Abbildung 16: Lage des Untersuchungsgebiets an be- Abbildung 17: Naturnaher Bereich im Untersuchungsstehendem Gewerbegebiet



gebiet

#### **Bewertung des Bestands**

Aufgrund der starken Vorbelastungen durch die Lage, die umgebende Infrastruktur (insbesondere B10) und das bereits bestehende Gewerbegebiet, sowie durch die Nutzung eines Großteils der Fläche als Parkplatz erfolgt die Einstufung des Bebauungsplangebietes in Wertstufe D (geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

#### Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen, Staubentwicklungen, etc. sind nur temporär vorhanden und somit nicht von Bedeutung.

Auch betriebsbedingt sind hier keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt ist die Änderung der Nutzung mit sehr geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen verbunden.

#### **Planungsbilanzierung**

Das Schutzgut Landschaftsbild wird auch in Zukunft in Wertstufe D (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft. → Kein Wertverlust

#### 2.1.3 Schutzgut Klima und Luft

#### **Bestand**

Im Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart (2008) wird das Untersuchungsgebiet im den Bereichen der bestehenden Bebauung und des Parkplatzes als Gewerbeklimatop und im nördlichen und östlichen, unbebauten Randbereich als Freilandklimatop, Kaltluftproduktionsgebiet, Kaltluftsammelgebiet, sowie als bodeninversionsgefährdetes Gebiet (vgl. Abbildung 18) dargestellt. Die Einstufung in den Planungshinweisen des Klimaatlas erfolgt in den bebauten/ versiegelten Bereichen als bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion. Der unbebaute Bereich ist als Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität ausgewiesen (Abbildung 19).



Abbildung 18: Klimatope und Kaltluftabflussbahnen (VERBAND REGION STUTTGART 2008, KLIMAATLAS)



Abbildung 19:Planungshinweise (VERBAND REGION STUTTGART 2009, KLIMAATLAS)

Im Süden ist das Untersuchungsgebiet vorbelastet durch die nahe verlaufende B 10, welche im Klimaatlas der Region Stuttgart als Straße mit Verkehrsbelastung, Luft- und Lärmbelastung ausgewiesen ist (vgl. Abbildung 18 und Abbildung 19). Durch die im Norden verlaufenden Bahnschienen wird von einer zusätzlichen Vorbelastung in Form von Lärm ausgegangen.

#### **Bewertung des Bestands**

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft stellt das Plangebiet ein durch Lärm, Verkehrs- und Luftbelastung vorbelastetes Gebiet dar. Die Freiflächen sind durch ihre Funktion als Kaltluftproduktionsgebiet und Kaltluftsammelgebiet mit bedeutender Klimaaktivität von Relevanz für das lokale Kleinklima, sie sind jedoch zu kleinflächig, um von weitergreifender klimatischer Bedeutung zu sein. Insgesamt überwiegt auch aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes der stark vorbelastete bzw. versiegelte / bebaute Anteil der Fläche. Das Bebauungsplangebiet wird somit in **Wertstufe D** (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft.

#### Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

<u>Baubedingt</u> ist während der Bauphase mit erhöhten Staub- und Abgasbelastungen durch die Bautätigkeit sowie durch an- und abfahrende Baumaschinen zu rechnen. Damit ist keine signifikante Veränderung der Luftqualität und des Lokalklimas verbunden.

Mit dem Verlust von Flächen mit klimarelevanten Funktionen sowie der Versiegelung und Bebauung sind <u>anlagebedingt</u> aufgrund der in diesem Zusammenhang geringen Flächengröße geringe Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes verbunden.

Betriebsbedingt ist mit einem leicht erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen zu rechnen.

#### **Planungsbilanzierung**

Die Funktion der Flächen für den Klimahaushalt, die aufgrund der tatsächlich vorhandenen Freiflächen bzw. auch der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen gegeben sind, gehen in Teilen durch die geplante Überbauung verloren, so dass die Einstufung in Zukunft in **Wertstufe D** (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) erfolgt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffes und der vorhandenen Vorbelastungen wird der Eingriff jedoch als nicht erheblich eingestuft.

#### → Kein Wertverlust

#### 2.1.4 Schutzgut Boden

In den Empfehlungen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO 1998) wurden die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unterschiedenen Bodenfunktionen weiter untergliedert. Demnach ergeben sich folgende bewertungsrelevanten Bodenfunktionen:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Filter und Puffer f
  ür Schadstoffe,
- Sonderstandort f
  ür die naturnahe Vegetation, sowie
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte

Anmerkung: Die Funktion Böden als "Archive für die Natur- und Kulturgeschichte" umfasst in der Regel nur kleinflächige Bereiche. Für die Bodenfunktion "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" wird nach "Heft 23" zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW 2010b) eine eingeschränkte Bewertung angewendet. Grundsätzlich werden hier nur Böden der höchsten Bewertungsstufen (hoch oder sehr hoch) betrachtet, da es sich um Böden handelt, die extreme Eigenschaften (also sehr trocken oder sehr feucht) aufweisen und in der Regel nur kleinflächig vorkommen. Böden der unteren drei Bewertungsklassen weisen in der Regel keine speziellen Eigenschaften mehr auf und werden deshalb nicht berücksichtigt.

#### **Bestand**

Bei den Böden im Untersuchungsgebiet handelt es sich um kalkhaltigen braunen Auenboden und Auenbraunerde aus Auenlehm.

#### **Bewertung des Bestands**

Die Bodenbewertungsdaten liegen für den Großteil des Untersuchungsgebiets vor. Für einen Teil des Eingriffsbereichs im Süden liegen aufgrund der Lage in einem Gewerbegebiet keine Bodenbewertungsdaten vor. Die Bewertung der Bodenfunktionen wird hier im Rahmen der vorliegenden Bilanzierung von den Böden im Umfeld übertragen.

Für die unversiegelten Bereiche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass der Boden durch Abgrabungen/ Auffüllungen / Modellierungen stark überformt ist, was eine Vorbelastung darstellt. Diese Böden werden als Flächen mit reduzierter Funktionserfüllung bilanziert. Die Herleitung der Flächenanteile kann Kapitel 2.1.1 entnommen werden.

Die Bewertung im Rahmen des Umweltberichts erfolgt nach der Ökokontoverordnung bzw. nach LUBW 2010b (Heft Bodenschutz 23) und LUBW 2012 (Heft Bodenschutz 24). Die Ergebnisse sind in Tab. 4 dargestellt. Abbildung 20 zeigt die Bewertungseinheiten im Bestand für das Schutzgut Boden.

Tabelle 4: Bewertung der Bodenfunktionen nach Ökokontoverordnung bzw. LUBW (2010b und 2012)

Ausgleichs-kör- per im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Sonder- standort natürliche Vegetation	Wertstufe (Gesamt-be- wertung)	Bodenwert-ein- heiten (Fläche x Wertstufe)
Unversiegelte Fläch	e (4.356 m²)				
mittel-hoch (2,5)	hoch (3,0)	mittel-hoch (2,5)	-	2,67	11.631
Parkplatz					
Gepflasterte Fläche	n (1.241 m²) – 40°	% der Parkplatzflä	iche		
keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0
Gepflasterte Fläche fläche	n mit Aufwertung	durch wasserdurc	hlässige Fuge	n (1.551 m²) – 50	0% der Parkplatz-
gering (1,0)	gering (1,0)	keine (0)		0,67	1.039
Flächen mit reduzie	rter Funktionserfü	llung (310 m²) - 10	0 % der Parkpl	atzfläche	
gering (1,0)	gering (1,0)	gering (1,0)		1,0	310
Gewerbegebiet					
Versiegelte Fläche (	(1.020 m²) - 80% (	der überbaubaren	Grundstücksfl	äche	
keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0
Teilversiegelte Fläch	ne / wassergebun	dene Decke (255	m²) - 20% der	überbaubaren G	Grundstücksfläche
gering (1,0)	gering (1,0)	keine (0)		0,67	171
Flächen mit reduzierter Funktionserfüllung (319 m²) - 20% des Gewerbegebiets, nicht überbaubare Grundstücksfläche					
gering (1,0)	gering (1,0)	gering (1,0)		1,0	319
Versiegelte Fläche (	(224 m²)				
keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0
Gesamtbewertung	Bodenwerteinhe	eiten			13.470

Bewertungsklassen (0-4): sehr hoch (4), hoch (3), mittel (2), gering (1) keine (0)

<u>Abkürzungen Bodenfunktionen:</u> GES = Gesamtbewertung, AKIWAS = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FIPU = Filter- und Puffer für Schadstoffe, NATBOD = Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Gemäß Bodenschutz- und Altlastenkataster befinden sich im Planbereich ein Altstandort (A1) und eine Altablagerung (A2). Bei Tiefbauarbeiten im Bereich des Altstandortes (A1) ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Boden-schutz beim Landratsamt Esslingen durchzuführen. Im Bereich des Altstandortes (A1) und der Altablagerung (A2) ist im Zuge von Tiefbauarbeiten der Boden im Hinblick auf die Entsorgungsrelevanz von einem Gutachter zu überprüfen. Es muss damit gerechnet werden, dass Bodenmaterial anfallen kann, welches nicht frei verwertbar ist. (Vgl. VM1)

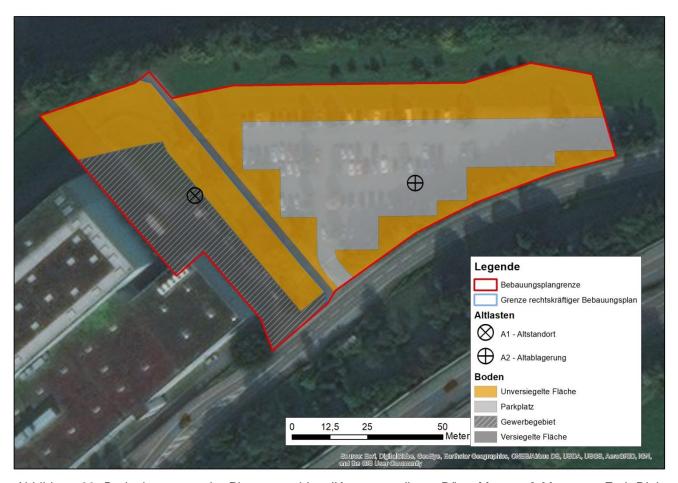


Abbildung 20: Bodenbewertung im Planungsgebiet. (Kartengrundlage: BÜRO MELBER & METZGER; Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/ Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community)

Das Schutzgut Boden erreicht im Bereich der Freiflächen eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (Wertstufe C). Teilflächen sind versiegelt und haben somit keine Bedeutung für das Schutzgut Boden (Wertstufe E).

#### Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

<u>Baubedingte</u> Beeinträchtigungen umfassen im Wesentlichen Bodenverdichtungen und Bodeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen. Diese sollen möglichst auf Flächen beschränkt werden, die ohnehin überbaut werden.

Anlagebedingt werden Böden auf weiteren Teilflächen versiegelt und überbaut. Ihre natürlichen Bodenfunktionen gehen dadurch verloren.

<u>Betriebsbedingt</u> sind für das Schutzgut Boden keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Allerdings kann es bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung zu Einträgen von Treibstoffen, Schmiermitteln und anderen Stoffen kommen.

#### **Planungsbilanzierung**

Tab. 5 zeigt die Flächenbilanz der Planung einschließlich der Bewertung nach Ökokontoverordnung bzw. nach LUBW 2010b und 2012. Die Angaben basieren auf dem Bebauungsplanentwurf vom Juli

2018 (BÜRO MELBER & METZGER). Für die Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Optionen, die der Bebauungsplan vorsieht, voll ausgeschöpft werden.

Für die unversiegelten Bereiche innerhalb der Gewerbegebiets-Fläche wird davon ausgegangen, dass der Boden durch Abgrabungen / Auffüllungen / Modellierungen stark überformt ist, was eine Vorbelastung darstellt. Diese Böden werden als Flächen mit reduzierter Funktionserfüllung bilanziert. Die Herleitung der Flächenanteile kann Kap. 2.1.1 entnommen werden (vgl. auch Abbildung 13). Abbildung 21 zeigt die Bewertungseinheiten in der Planung für das Schutzgut Boden. Bezüglich des Schutzgutes Boden gelten folgende Bewertungsansätze:

- In den als Pflanzgebot oder Pflanzbindung ausgewiesenen Flächen bleiben die Bodenfunktionen erhalten.
- Die an den Rad- / Fußweg im Norden angrenzende Verkehrsgrün-Fläche wird durch die unmittelbar angrenzende Anlage des Fuß- und Radweges durch das Abtragen bzw. Umlagern /Auftragen von Boden stark verändert. In diesem Bereich wird somit von einer reduzierten Funktionserfüllung ausgegangen.
- Die völlig versiegelten Bereiche des Gewerbegebiets und des Fuß- /Radwegs weisen keinerlei Bodenfunktionen auf.
- Begrünte Dachflächen können als Aufwertungsmaßnahme für das Schutzgut Boden angerechnet werden, wenn die Substratmächtigkeit mindestens 10 cm beträgt. Bei der vorgesehenen Substratmächtigkeit von 12 cm erfolgt eine Aufwertung um 0,6 Wertstufen
- Für die unversiegelten Bereiche innerhalb der Gewerbegebiets-Fläche (wird davon ausgegangen, dass der Boden durch Abgrabungen/ Auffüllungen / Modellierungen stark überformt wird. Diese Böden werden als Flächen mit reduzierter Funktionserfüllung bilanziert.
- Die wasserdurchlässigen Flächen im Gewerbegebiet (Parkierungsflächen) werden als teilversiegelte Flächen bewertet.

Tabelle 5: Bewertung der Bodenfunktionen nach Planung

Ausgleichs-kör- per im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Sonder- standort natürliche Vegetation	Wertstufe (Gesamt-be- wertung)	Bodenwert-ein- heiten (Fläche x Wertstufe)	
Unversiegelte Fläch	e (1.265 m²) – F	flanzgebote und l	Pflanzbindunge	en		
mittel-hoch (2,5)	hoch (3,0)	mittel-hoch (2,5)	-	2,67	3.378	
Boden mit reduzierte	er Funktionserfü	llung (91 m²)– Ve	rkehrsgrün-Flä	che		
gering (1,0)	gering (1,0)	gering (1,0)		1,0	91	
Versiegelte Fläche (	(458 m²) – Fuß-	/ Radweg				
keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0	
Gewerbegebiet	Gewerbegebiet					
Versiegelte Fläche (2.987 m²) - 50% der überbaubaren Grundstücksfläche						
keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0	
Dachbegrünung (2.390 m²) - 40% der überbaubaren Grundstücksfläche						

Nach LUBW 2012 b Wertstufen bei 12 c		0,6	1.434		
Teilversiegelte Fläche / Wassergebundene Decke (597m²) - 10% der überbaubaren Grundstücksfläche					rundstücksfläche
gering (1,0) gering (1,0) keine (0) 0,67					400
Flächen mit reduzierter Funktionserfüllung (1.494 m²) - 20% des Gewerbegebiets – nicht überbaubare Grundstücksfläche					cht überbaubare
gering (1,0)	1.494				
Gesamtbewertung Bodenwerteinheiten nach Planungsbewertung					6.797

Eingriffs-Ausgleichsbilanz Schutzgut Boden:

13.470 (Bestandswert) – 6.797 (Planungswert) = **6.673 Bodenwerteinheiten** (x Faktor 4) = **26.692 Ökopunkte Kompensationsbedarf** 

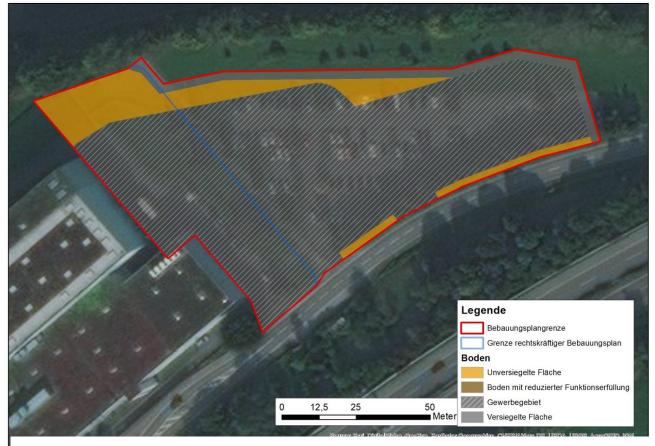


Abbildung 21: Bodenbewertung im Planungsgebiet nach Planung. Kartengrundlage: Bebauungsplan-Entwurf 24.10.2017, BÜRO MELBER & METZGER; Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/ Airbus DS, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community)

Das Planungsgebiet wird nach Umsetzung der Planung im Bereich der versiegelten Flächen in **Wertstufe E** (keine oder sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) sowie im Bereich der Grünflächen durchschnittlich **in Wertstufe C** (mittlere Bedeutung) eingestuft.

→ Wertverlust: auf großen Flächenanteilen Wertverluste um 1-2 Stufen, auf kleineren Flächenanteilen kein Wertverlust (Wertverlust zur Kompensationsberechnung: 6.673 Bodenwerteinheiten = 26.692 Ökopunkte)

#### 2.1.5 Schutzgut Wasser

#### **Bestand**

<u>Grundwasser:</u> das Bebauungsplangebiet liegt in der Talaue der Fils. Nach LGRB (Kartenviewer, Hydrogeologie) handelt es sich bei den vorliegenden Altwasserablagerungen um eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit mit kleinräumiger, meist mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit in eingeschalteten Kieslagen. Nach Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens stehen unterhalb der Auenlehme Talkiese an. Aufgrund der Lage in der Talaue ist von einem hohen Grundwasserspiegel auszugehen. Hinzu kommt die Nähe zu einem Oberflächengewässer. Insgesamt ist daher trotz der genannten Deckschichtenfunktionen von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Wasserschutzgebiete und Quellschutzgebiete sind im Planungsbereich nicht zu finden

<u>Oberflächengewässer:</u> Nördlich des Untersuchungsgebiets verläuft die Fils in unmittelbarer Nähe. Der Fluss und der bestehende Gewässerrandstreifen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise innerhalb der Überflutungsfläche HQ-Extrem der Hochwassergefahrenkarte (vgl. Kapitel 1.2).

Zur Beurteilung des Baugrunds liegt ein geotechnischer Bericht vom Büro Ulrich, Geotechnik vor. Dieser sagt aus, dass die Gegebenheiten des Baugrundes grundsätzlich eine Bebauung des Planbereichs zulassen. Das Gutachten schlägt einen Bemessungswasserpegel von 257,7m vor. Zur Gebäudegründung werden Pfahlgründungen empfohlen. Die unter dem Auenlehm anstehenden Talkiese lassen eine Versickerung zu. Für die Versickerung wird ein Standort im Bereich der Bohrung BK1/18 empfohlen.

#### **Bewertung des Bestands**

Das Schutzgut Grundwasser wird aufgrund der Lage in der Talaue im Bereich der unversiegelten Flächen mit in die **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung) und im Bereich der versiegelten Flächen in die **Wertstufe E** (keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft.

#### Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

<u>Bau- und betriebsbedingt</u> kann es bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung zu einem unkontrollierten Auslaufen von Treibstoffen und Schmiermitteln kommen. Eine Grund- und Oberflächenwasserverschmutzung kann in diesem Fall nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage in einem Auenbereich und der damit unmittelbaren Nähe zum Grundwasser und zu einem Oberflächengewässer ist während der Bauphase besonders auf die sachgemäße Handhabung grundwassergefährdender Stoffe zu achten (Vgl. VM1)

Mit der geplanten Bebauung sind gegenüber den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne eine Erhöhung der Versiegelungsrate und damit eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate verbunden (anlagebedingt). Aufgrund der geringen Flächengröße und der schlecht wasserleitenden Verhältnisse der Deckschicht werden die damit verbundenen Beeinträchtigungen als gering eingestuft.

Der vorliegende geotechnische Bericht (BÜRO ULRICH, GEOTECHNIK) schlägt einen Bemessungswasserpegel von 257,7m vor. Zur Gebäudegründung werden Pfahlgründungen empfohlen. Die unter

dem Auenlehm anstehenden Talkiese lassen eine Versickerung zu. Für die Versickerung wird ein Standort im Bereich der Bohrung BK1/18 empfohlen.

Es liegt eine Entwässerungskonzeption des Ingenieurbüros Con Tec GmbH vor (Vgl. Abb.21). Deren Umsetzung wirkt sich minimierend auf den Eingriff ins Schutzgut Wasser aus. In VM1 (Entwässerungskonzeption) sind deren Inhalte im Wesentlichen dargestellt.

#### Planungsbilanzierung

Die Umsetzung der Planung führt auch weiterhin zur Einstufung in **Wertstufe E** (keine oder sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung) im Bereich der versiegelten Flächen. Die Freiflächen behalten ihre hohe naturschutzfachliche Bedeutung (**Wertstufe B**). Dabei erhöht sich der Anteil versiegelter Flächen.

→ Teilweise Wertverlust um 3 Stufen, teilweise kein Wertverlust

#### Fazit "Natur und Landschaft"

Das Bebauungsplangebiet hat im tatsächlichen Bestand, sowie im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans basierend auf dessen Festsetzungen, für sämtliche Schutzgüter überwiegend eine geringe oder mittlere Bedeutung, lediglich das Schutzgut Wasser erreicht teilweise eine hohe Bedeutung. Für die Schutzgüter Biotope und Boden entsteht Kompensationsbedarf (34.886 bzw. 26.692 ÖP, siehe Kapitel 2.1.1 und 2.1.4).

Für das Schutzgut Wasser ist die Lage im Auenbereich von besonderer Bedeutung. Eingriffe in dieses Schutzgut sind idealerweise schutzgutbezogen auszugleichen oder i.S.v §15 (2) Satz 3 BNatSchG schutzgutübergreifend im Huckepack mit Maßnahmen, die zugunsten der Schutzgüter Biotope und / oder Boden ergriffen werden, zu kompensieren ("Ersatz").

Mit der Änderung des Baurechts auf Basis des Bebauungsplans "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost" sind ausgehend vom bestehenden Planrecht überwiegend geringe und nur teilweise mittlere Beeinträchtigungen verbunden.

# 2.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche

#### 2.2.1 Schutzgut Mensch (inkl. Erholung)

Das Planungsgebiet hat aufgrund seiner Lage zwischen Bahngleisen und Bundesstraße, sowie durch seine Nähe zu einem Gewerbegebiet keine Funktion für die **Naherholung**. Den einzigen öffentlich zugänglichen Bereich stellt der vorhandene Weg dar, der entlang der Grenze des bestehenden Bebauungsplanes verläuft. Die Funktion der Fläche als privater Parkplatz ist lediglich von Bedeutung für die Firma Nagel.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht weist das Gebiet im Bereich der Wiesenfläche eine sehr geringe und auf den übrigen Flächen keine Bedeutung auf. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht der Restwert des Gebietes für die Landwirtschaft vollständig verloren. Aufgrund der

Kleinflächigkeit und der geringen Bedeutung der betroffenen Fläche wird diese Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft.

Das nördlich des Bebauungsplangebiets liegende Mischgebiet ist aufgrund der Lage an den Bahngleisen bereits durch Lärm vorbelastet. Dies wird allerdings durch die vorhandene Lärmschutzwand gemindert, die zusätzlich einen Sichtschutz zu den Gleisen und gleichzeitig zum Firmengelände der Nagel-Group darstellt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch, sowie der bereits bestehenden Vorkehrungen gegen Lärm ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt eine zusätzliche Lärmbelastung für das bestehende Mischgebiet darstellt. Zur Beurteilung der Immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens liegt eine Stellungnahme zur Schallimmissionsbetrachtung des Ingenieurbüro MAK vor. Sie kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: "Diese baulichen Veränderungen führen aus schalltechnischer Sicht in der Gesamtbetrachtung zu einer Verbesserung der Schallimmissionen in Bezug auf die nachbarschaftliche nördliche Mischgebietssituation. Insbesondere zur Nachtzeit sind durch die reduzierten Lkw-Bewegungen auf dem nördlichen Betriebsgelände Schallimmissionsminderungen gegeben."

Auch **optisch** ist durch die bestehende Wand, sowie durch die Begleitgehölze der Fils eine Abschirmung des Neubaus gegenüber dem Mischgebiet gegeben.

#### 2.2.2 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Bodendenkmale sind derzeit nicht bekannt.

Archäologische Funde oder Fossilienfunde während der Bauarbeiten können nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind in der Talaue jedoch eher unwahrscheinlich. Sollten entgegen der Erwartungen im Zuge der Bauarbeiten Funde gemacht werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

#### 2.2.3 Schutzgut "Fläche"

Der Bebauungsplan wird in einem Bereich aufgestellt, der zwischen Infrastrukturflächen und bestehender Bebauung liegt. Er befindet sich im direkten Zusammenhang mit bestehender Bebauung und nicht in der freien Landschaft. Es handelt sich um eine Restfläche, für die aufgrund der oben beschriebenen Lage kaum eine alternative Nutzung sinnvoll wäre. Die Fläche ist zu großen Teilen aufgrund der bestehenden Nutzung als Parkplatz bereits versiegelt.

Durch die Lage und die bestehenden Vorbelastungen ist eine Bebauung an dieser Stelle trotz des grundsätzlich damit verbundenen Flächenverbrauchs mit weniger Beeinträchtigungen verbunden, als es an anderer Stelle der Fall wäre. Im Sinne einer flächenschonenden Bebauung ist es zu begrüßen, dass diese Fläche für das Vorhaben der Nagel GmbH herangezogen wird.

#### Fazit "Mensch", "Kultur- und Sachgüter" und "Fläche"

Für die Schutzgüter Mensch / Kultur- und Sachgüter hat das Planungsgebiet aktuell eine sehr geringe Bedeutung. Es wird zwar kleinflächig Fläche verbraucht, jedoch stellt dies aufgrund der Lage und der bestehenden Vorbelastungen keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar.

# 2.3 Wechselwirkungen

Tabelle 6: Mögliche begünstigende und beeinträchtigende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

		I					I
x wirkt auf y Y ein	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Land- schafts- bild/ Erholung	Klima/ Luft	Boden	Wasser	Kultur- u. Sachgüter
sch		sind von fachlichem Interesse für	bietet Erho- lung/ ästheti- sche Wir- kung	essentieller Faktor	dient als Produktions- standort für	Trinkwasser gew., Auf- enthalt am Wasser	Historie,
Mensch		Biotope als unbetretba- rer Raum, stören evtl.	optische Be- lastung ent- wertet Auf- enthalt für	entwertet Aufenthalt (Schadst., Schwüle) für	Staub belastet	Verunreini- gungen belasten	?
re/ izen	fördert durch Naturschutz- maßnahmen		?	saubere Luft/ angepasstes Klima beg.	ist Lebens- raum für	ist Lebens- raum für	kann Lebensraum sein für
Tiere/ Pflanzen	stört, zer- stört, ver- treibt		?	Belastung entwertet Le- bensraum.	Staub belastet	Verunreini- gungen be- lasten	?
hafts- l/ ang	fördert über Landsch schutzmaßn.	bereichern, werten auf		?	Relief als Faktor der Eigenart	Gewässer bereichern	charakteristi- sche berei- chern
Landschafts- bild/ Erholung	belastet durch Mas- senansturm	?		Belastg. ent- werten Auf- enthalt (Schadst.)	Staub belastet	?	zerstörte, de- generierte belasten
Klima/ Luft	fördert durch Klimaschutz- maßnahmen	werden ge- fördert/ begünstigt	?		?	befeuchtet, reinigt	?
Klir	belastet mit Massenan- sturm(PKW)	werden ge- schädigt/ beeinträcht.	?		Staub belastet	?	?
Soden	fördert über durch Bo- den- schutzmaß- nahmen	Lebensraum und Bele- bung/ Humi- fizierung	?	?		beeinflusst Boden- feuchte	?
<u>m</u>	verunreinigt, verdichtet, versiegelt		?	Verunreini- gungen belasten		Verunreini- gungen be- last.	nehmen Bo- den in An- spruch
Wasser	fördert über Wasser- schutzmaß- nahmen	Wasser- pflanzen reinigen	?	Einfluss auf Nieder- schlag, GW- bildung	ermöglicht Filterung, Rückhalt u. GW-Neubg		?
Wa	verunreinigt	Nutztiere in Masen ver- unreinigen	?	Verunreini- gungen belasten	Erosion, Staub belasten		?
Kultur- Sachgüter	fördert durch Denkmal- schutzmaßn.	können akzentuieren	charakteristi- sches La bild betont	?	?	?	
Kul u. Sac	Massenan- sammlungen (zer)stören	?	optische Be- lastung entwertet die	belastete Luft zerstört	Staub belastet	erodiert	

Nach § 1 (6) Nr. 7i BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen, welche durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden. Folgende Kombinationen werden im Planungsgebiet als wahrscheinlich zutreffend eingestuft (vgl. Tab. 6):

- Durch das Vorhaben wird Boden in Anspruch genommen. Er kann dann nicht mehr als Standort für die natürliche Vegetation bzw. für Nutzpflanzen dienen und verliert einen Teil seiner Lebensraumfunktionen. Auch die Funktionen im Landschaftswasserhaushalt gehen verloren.
- Die Umgestaltung zerstört Biotope und damit den Lebensraum für Tierarten, außerdem ist mit dem Verlust von Biotopstrukturen ein gewisser Eingriff in das Landschaftsbild verbunden.
- Die Einschränkung der klimarelevanten Funktionen und der Eingriff in das Landschaftsbild wirken sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen aus.

#### Fazit zu den Wechselwirkungen

Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet bestehende Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter vorliegen und vom Vorhaben beeinflusst werden.

Ein weiterer Untersuchungsbedarf ist durch die ermittelten Wechselwirkungen nicht gegeben. Die dargestellten Aspekte wurden bei der Erfassung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

# 2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Eine längerfristige Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planungsgebiet gestaltet sich immer schwierig. Ein Teil der Fläche unterliegt bereits bestehendem Baurecht so dass hier das Weiterbestehen des Gewerbegebietes im Westen anzunehmen wäre.

Aktuell sind im Osten des Bebauungsplangebiets noch Parkplätze und kleinflächig Grünflächen und Heckenbereiche zu finden. Es ist anzunehmen, dass dieser Bereich mittelfristig in seiner wesentlichen Nutzung, eventuell mit einer Erweiterung der Parkplatzflächen, bestehen bleiben würde.

# 3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs

Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen verpflichtet. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind auszugleichen. Der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost" wurde in Kapitel zwei ermittelt und ist in Tab. 7 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 7: Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost"

Schutzgut	Wertverlust*	Bilanzierung / Kompensationsbedarf
Arten und Biotope	Teilweise Wertverlust um 1-2 Stufen, teilweise kein Wertverlust	34.886 Ökopunkte Kompensationsbedarf
Landschafts- bild	Kein Wertverlust	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung (verbal-argumentative Gegenüberstellung.)
Klima und Luft	Kein Wertverlust	Maßnahmen zum Schutz des Klimahaushalts (verbal-argumentative Gegenüberstellung)
Boden	auf großen Flächenanteilen Wertver- luste um 1-2 Stufen, auf kleineren Flä- chenanteilen kein Wertverlust	7.581 Bodenwerteinheiten Kompensationsbedarf
Grundwasser	Teilweise Wertverlust um 3 Stufen, teilweise kein Wertverlust	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (ohne Werteinheit, Gegenüberstellung verbalargumentativ)

# 3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im vorliegenden Artenschutzgutachten (Endl 2018b) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (V1 und V2) wurden in den vorliegenden Umweltbericht übernommen und in die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen eingearbeitet.

Ein Teil der in Kapitel 3 ermittelten Konflikte lässt sich durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren. Um unnötige Eingriffe während der Bauphase zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen zu beachten:

#### VM1: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

- Angrenzende Flächen und Biotopstrukturen sowie zu erhaltende Bäume und Gehölzstrukturen einschließlich ihres Wurzelraums dürfen durch die Baumaßnahme nicht tangiert werden und sind entsprechend zu schützen (Bauzäune, Absperrungen, etc.). Die außerhalb des Plangebietes liegenden Uferbereiche der Fils sind vollständig zu erhalten und sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.) (s. V1 in ENDL 2018b).
- Zum Ufergehölzrand ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten (s. V1 in ENDL 2018b).
- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetztes (BBodSchG) und bodenschutzrechtlicher Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf die engeren Baufelder beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Bodenaushub ist durch planerische/gestalterische Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen.

- Humoser Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahmen abzuschieben und in geordneten Mieten zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach erfolgter Untergrundlockerung ist der Oberboden auf Freiflächen wieder aufzutragen bzw. einer Verwertung zuzuführen.
- Beim Umgang mit dem humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub" und die DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten" zu beachten.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Im Bebauungsplangebiet sind Gemäß Bodenschutz- und Altlastenkataster ein Altstandort (A1) und eine Altablagerung (A2) (s. Abbildung 20) vorhanden. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich des Altstandortes (A1) ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Esslingen durchzuführen. Im Bereich des Altstandortes (A1) und der Altablagerung (A2) ist im Zuge von Tiefbauarbeiten der Boden im Hinblick auf die Entsorgungsrelevanz von einem Gutachter zu überprüfen. Es muss damit gerechnet werden, dass Bodenmaterial anfallen kann, welches nicht frei verwertbar ist.
- Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, sind dem Landratsamt rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.
- Bei Fossilien- oder archäologischen Funden sind die Kreisarchäologie Esslingen und das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.
- Eine Rodung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten) (s. V1 in ENDL 2018b).

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes wird bereits als Teil der Planung angenommen und in die Flächenbilanzierung der Schutzgüter Arten und Biotope und Boden eingerechnet (vgl. Tab. 3 und 5). Darüber hinaus dient diese Maßnahme der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und der landschaftsgerechten Gestaltung sowie der Minimierung des Eingriffs in den Klima- und Lufthaushalt (Filterung von Schadstoffen und Stäuben und Sauerstoffproduktion durch die gepflanzten Gehölze):

#### VM2: Begrünung des Bebauungsplangebietes

Mit der Anlage von Grünflächen und Bepflanzungen soll eine ökologische Aufwertung, sowie eine Eingrünung der Gebäude erreicht werden.

#### Pflanzgebote

- Die im Lageplan eingetragene Fläche PFG ist mit heimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Pflanzliste 1 locker zu bepflanzen.
- An den in Abbildung 13 bzw. im Bebauungsplan gekennzeichneten Standorten sind standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der Pflanzliste 2 zu pflanzen, dauerhaft zu
  erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Von den eingetragenen Standorten kann
  unter Beibehaltung des Grundprinzips um bis zu 3 Meter abgewichen werden.

Es wird angeregt, für die Pflanzgebote im Norden des Bebauungsplangebiets wenn möglich keine Neupflanzungen vorzunehmen, sondern alternativ die wegfallenden Bestandsbäume im Bereich des Parkplatzes auszugraben und umzusetzen. Diese Bäume haben bereits eine erheblich höhere Pflanzqualität (Größe und Stammumfang) als Neupflanzungen und damit auch einen höheren naturschutzfachlichen Wert. Zudem sind sie weniger pflegeintensiv.

#### Pflanzbindungen

In Abbildung 13 bzw. im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot belegte Gehölze sind zu erhalten und bei Verlust gleichwertig durch Gehölze der Pflanzlisten 1 und 2 zu ersetzen. Während der Bauphase sind Maßnahmen nach DIN 18920 zum Schutz dieser Gehölze vorzusehen (vgl. VM 1).

#### Verkehrsgrün

Es wird empfohlen, in Abbildung 13 und im Bebauungsplan als Verkehrsgrün gekennzeichnete Flächen sind mit standortgerechten einheimischen, arten- und blütenreichen Saatgutmischungen (magere Wiesen, Säume, etc.) einzusäen.

#### Nicht überbaute Grundstücksflächen:

nicht bebaute und befestigte Flächen sind zu begrünen. Im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktion wird empfohlen, sie möglichst naturnah zu gestalten. Bei Gehölzpflanzungen sind Arten der Pflanzlisten 1 und 2 heranzuziehen. Empfohlen wird eine Begrünung mit arten- und blütenreichen Saatgutmischungen (Wiesen und Säume). Eine Orientierung bietet folgende Veröffentlichung: "Moderne Unternehmen im Einklang mit der Natur. Leitfaden für ein naturnahes Betriebsgelände" (LUBW 2013).

Pflanzliste 1: Sträucher für Gehölzflächen							
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Salix caprea	Sal-Weide				
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder				
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder				
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	Sorbus aucuparia	Vogelbeere				
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball				
Rosa canina	Echte Hunds-Rose						

Pflanzliste 2: Einzelbäume					
Acer campestre	Feld-Ahorn	Quercus petraea	Trauben-Eiche		
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Tilia cordata	Winter-Linde		
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		
Prunus avium	Vogel-Kirsche				

Das Pflanzmaterial muss aus dem <u>Herkunftsgebiet 7</u> "Süddeutsches Hügel- und Bergland" stammen.

#### Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen:

Nach der Pflanzung ist die übliche Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Die Verkehrssicherheit erfordert eine regelmäßige Kontrolle der Bäume. Bei Gefährdungen sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Mit einer Dachbegrünung auf den Gebäuden wird der Eingriff in die Schutzgüter Boden (teilweise Übernahme von Bodenfunktionen), Wasser (Wasserrückhaltung, verzögerte Abgabe, Erhöhung der Verdunstungsrate), Klima und Luft (Verringerung des Aufheizungspotentials, Erhöhung der Verdunstungsrate) sowie Arten und Biotope (Übernahme von Lebensraumfunktionen) weiter minimiert. Die Dachbegrünung wird als Teil der Planung angenommen und ist in die Flächenbilanzierung bereits eingerechnet (vgl. Tab. 3 und 5). Sollte die Dachbegrünung nicht im dargestellten Umfang realisiert werden können, sind ggf. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

#### VM3: Dachbegrünung

Dachflächen sind extensiv mit einem Mindestaufbau des Substrats von 12 cm zu begrünen. Ausgenommen sind Dachflächen, die für Parkierung genutzt werden.

An die Pflanzen für eine Dachbegrünung werden besondere Ansprüche gestellt (Trocken- und Wärmeresistenz, Regenerationsfähigkeit, Unempfindlichkeit gegen Vernässung und Wind, pflege- extensive Entwicklung). Zur Begrünung ist eine artenreiche, buntblühende und rasenbildende Mischung aus Gräsern, Kräutern und Sedum heranzuziehen.

Flächige Anlagen zur Energiegewinnung können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.

Die Verwendung versickerungsoffener Beläge bei Stellplätzen reduziert den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser:

#### VM4: Versickerungsoffene Beläge

Offene PKW-Stellplätze sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und gegenüber gewerblich genutzten Verkehrsflächen abzugrenzen (z.B. durch Aufkantung).

Eine Entwässerungskonzeption soll zur Entlastung der Abwasseranlagen, zur Verringerung des Oberflächenabflusses, zur Retention des Niederschlagswassers, zur Schonung des Landschaftswasserhaushaltes und zur Reduzierung der Überschwemmungsgefahr an Vorflutern beitragen.

#### VM5: Entwässerungskonzeption

Es liegt eine Entwässerungskonzeption des Ingenieurbüros Con Tec GmbH vor. Die nachfolgenden Angaben stammen aus diesem Konzept. In Abbildung 22 ist der Lageplan der Konzeption dargestellt.

#### Unverschmutztes Dachflächenwasser:

Für die neue Gewerbefläche ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine getrennte Ableitung von unverschmutztem Regenwasser vorgesehen. Das Dachflächenwasser wird über ein separates Grundleitungssystem zusammengefasst und in die Fils eingeleitet.

Eine Versickerung des Dachflächenwassers ist aufgrund der gegebenen Bodenstandorte (s. Baugrundgutachten) nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund wird die Einleitung in die Fils präferiert. Die Wassereinleitung in die Fils wird so positioniert, dass dadurch keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden.

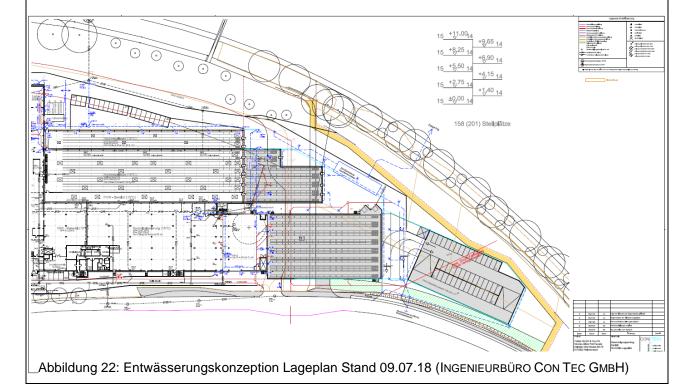
Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist dabei ein Drosselabfluss von 10 l/s\*ha anzusetzen. Dementsprechend wird eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen, die auf diese Drosselabflussspende ausgelegt wird.

#### Verschmutztes Niederschlagswasser von Fahrbahnen, Hofflächen etc.

Das auf Fahrbahnflächen und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein separates Grundleitungssystem gesammelt und an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Heinrich-Otto-Straße angeschlossen. Dafür wird ein neuer Anschluss an den Kanal beantragt.

#### **Schmutzwasser**

Das innerhalb der geplanten Gebäude anfallende häusliche Schmutzwasser wird der Schmutzwasser wird gemeinsam mit dem anfallenden verschmutzen Niederschlagswasser von Fahrbahnen, Hofflächen etc. in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Heinrich-Otto-Straße eingeleitet.



Zur Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen sowie einer unnötigen Lockwirkung auf Insekten sind bei der Außenbeleuchtung abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, zu verwenden.

#### VM6: Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen und insektenfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme, die kein Streulicht erzeugen zu verwenden. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass diese das die Fils begleitende Gehölz nicht direkt beleuchtet. Es sind warmweiße LED-Leuchten zu verwenden.

Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und –Intensität sowie die Länge der nächtlichen Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken (eine Möglichkeit ist hier auch der Einsatz von Bewegungsmeldern).

Durch Betrieb des geplanten Parkhauses sind Emissionen zu erwarten. Daher setzt der Bebauungsplan Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Lärm- und Lichtimmissionen gegenüber der bestehenden Bebauung nördlich der Fils fest.

# VM7: Minderung und Vermeidung von Lärm- und Lichtimmissionen gegenüber der bestehenden Bebauung nördlich der Fils

Bei der Errichtung des geplanten Parkhauses sind zur Vermeidung von Blendwirkung und zur Lärmminderung aktive bauliche Maßnahmen an der im Lageplan (vgl. Abbildung 2) gekennzeichneten Fassadenseite zu treffen (z.B. teilgeschlossene oder geschlossene Fassade)

#### Gegenüberstellung / Bilanzierung:

#### Arten und Biotope – Anrechnung von VM1, VM2, VM3, VM4 und VM6:

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) und VM6 (Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen und insektenfreundliche Beleuchtung) dienen der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und drücken sich nicht in Ökopunkten aus.

VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes), VM3 (Dachbegrünung) und VM4 (Versickerungsoffene Beläge) werten das Plangebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf und erfüllen somit Biotopschutzfunktionen. Sie sind bereits in der Bilanzierung berücksichtigt (vgl. Tab. 3).

→ Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope wird durch VM1 bis VM4 und VM6 minimiert. Rechnerisch entsteht in der Bilanzierung ein Kompensationsbedarf von 34.886 ÖP.

#### Landschaftsbild – Anrechnung von VM2:

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM 2) dient neben der ökologischen Aufwertung der Verbesserung des Landschaftsbilds und der Gestaltung des Plangebietes.

→ Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Lage zwischen Gewerbe- und Infrastrukturflächen und die bestehende optische und akustische Abschirmung nicht gegeben. VM2 dient der Gestaltung und Begrünung des Plangebietes.

#### Klima und Luft – Anrechnung von VM2 und VM3:

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) bewirkt durch die Funktion der Gehölze als Filter für Schadstoffe und Stäube und als Sauerstoffproduzenten eine Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Klima und Luft. Die Dachbegrünung (VM3) verringert das Aufheizungspotential und erhöht die Verdunstungsrate.

→ Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wird durch VM3 und VM4 so weit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Somit verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf.

#### Boden – Anrechnung von VM1, VM2, VM3 und VM4:

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) dient der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe und drückt sich nicht in Ökopunkten aus.

VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes) und VM4 (Versickerungsoffene Beläge) verringern den Versieglungsgrad. VM3 (Dachbegrünung) übernimmt ebenfalls Bodenfunktionen. Diese Flächen sind bereits in der Bilanzierung berücksichtigt (vgl. Tab. 5).

→ Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch VM1, VM2, VM3 und VM4 minimiert. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf im Umfang von 6.673 Bodenwerteinheiten = 26.692 ÖP.

### • Grundwasser – Anrechnung von VM1, VM2, VM3, VM4, und VM5:

Der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser begründet sich in der zusätzlichen Überbauung und Neuversiegelung. VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes) und VM4 (versickerungsoffene Beläge) führen zu einer Verringerung des Versieglungsgrads.

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) dient der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe.

Die Dachbegrünung (VM3) wirkt sich durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser, den verzögerten Wasserabfluss sowie die Erhöhung der Verdunstungsrate positiv auf den Landschaftswasserhaushalt aus. Mit Hilfe von VM5 (Entwässerungskonzeption) soll möglichst viel Niederschlagswasser zurückgehalten und gedrosselt dem Vorfluter zugeführt werden.

→ Insgesamt wird der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser durch VM1, VM2, VM3, VM4, und VM5 so weit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben und sich somit kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt.

#### Mensch – Anrechnung von VM7

Durch Betrieb des geplanten Parkhauses sind Emissionen zu erwarten. Daher setzt der Bebauungsplan Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Lärm- und Lichtimmissionen gegenüber der bestehenden Bebauung nördlich der Fils fest. Zur Vermeidung von Blendwirkung und zur Lärmminderung sind aktive bauliche Maßnahmen an der im Lageplan (vgl. Abbildung 2) gekennzeichneten Fassadenseite z.B. in Form einer teilgeschlossenen oder geschlossenen Fassade zu treffen

→ Insgesamt wird durch diese Maßnahme ein Eingriff in das Schutzgut Mensch so weit vermieden / minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben und sich somit kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt.

#### Fazit:

Nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt folgender planexterner Ausgleichsbedarf:

→ aus dem Schutzgut Boden: 7.581 Bodenwerteinheiten = 26.692 Ökopunkte

→ aus dem Schutzgut Biotope und Arten: 34.886 Ökopunkte

Verbleibender Ausgleichsbedarf:

## 3.2 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt ein planexterner Kompensationsbedarf von 61.578 Ökopunkten. Im Falle der durch das Vorhaben betroffenen FFH-Wiese muss ein **gleichartiger** Ausgleich erbracht werden. Da 297 m² einer FFH-Wiese wegfallen, müssen somit an anderer Stelle mindestens 297 m² FFH- Wiese in mindestens gleicher Qualität hergestellt werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit kann **gleichwertig** kompensiert werden.

#### AM1: Herstellung einer Mageren Flachland-Mähwiese (FFH-Wiese, LRT 6510)

Diese erfolgt durch Ausdehnung des jetzigen Bestandes in östlicher Richtung. Die Vergrößerung erfolgt auf einer Flächengröße von etwa 250 m². Diese Zahl setzt sich zusammen aus dem Anteil der bestehenden Magerwiese, der durch das Vorhaben durch Überbauung und Abstandflächen unmittelbar verloren geht (ca. 100m²) zuzüglich eines Flächenanteils der Magerwiese nördlich der Bebauungsplangrenze von ca. 150 m², der durch die Beschattung der neu errichteten Bauwerke vermutlich stark beeinträchtigt wird und dessen Qualität als FFH-Magerwiese voraussichtlich verlorengehen wird (siehe hierzu auch Abbildung 6 und Kapitel 2.1.1). Zu beachten ist, in Zukunft die am Wegrand in Richtung Süden hin aufkommenden Gehölze klein zu halten, sodass sich keine Beschattung der Wiese durch diese entwickeln kann (vgl. Abbildung 23).



Abbildung 23:
Aufkommende Gehölze am
Wegrand südlich der zu entwickelnden FFH-Wiesenfläche

#### AM2: Renaturierung eines Bachabschnitts

Die Gemeinde plant u.a. die Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs. Diese Maßnahme wäre geeignet, die Vollkompensation des Eingriffs im notwendigen Umfang von 61.578 Ökopunkten herbeizuführen. Zum jetzigen Kenntnisstand laufen derzeit Voruntersuchungen

(Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahme. Sobald diese abgeschlossen sind, wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung frühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann.

### AM3: Zukauf von Ökopunkten

Sollte AM2 nicht zum Tragen kommen, ist alternativ der Zukauf von Ökopunkten möglich. Hierfür können beispielsweise Ökopunkte aus dem Landesökokonto erworben werden.

#### Fazit:

Der nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibende Kompensationsbedarf von 61.578 Ökopunkten kann mit den aufgezeigten Maßnahmen vollständig gedeckt werden.

#### Verfahren bei Nichtdurchführbarkeit einzelner Maßnahmen ("Rückfallebene")

Die in Kapitel 3 dargestellte Maßnahme AM2 ist mit der Gemeinde Reichenbach abgestimmt. Sollte durch das Eintreten von derzeit nicht bekannten Schwierigkeiten eine oder mehrere der Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, werden sie entsprechend durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt.

# 4 Alternativen und Auswahlgründe (Anderweitige Planalternativen)

Die Firma Nagel GmbH & Co. KG betreibt ein Kraftverkehrs-Unternehmen. Am Standort Reichenbach / Fils ist das bestehende Betriebsgelände vollständig ausgenutzt. Verschiedene Waren können nicht mehr auf dem Betriebsgelände gelagert werden und es müssen externe Außenlager beansprucht werden. Eine Erweiterung des sogenannten Konfektionierbereiches ist außerdem notwendig, um aktuelle Kundenanforderungen erfüllen zu können.

Um den Standort in Reichenbach und die damit verbundenen Arbeitsplätze erhalten zu können, müssen die notwendigen Erweiterungen aus betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Sicht kurzfristig und soweit möglich in direkter räumlicher Nähe zum bestehenden Betriebsgelände erfolgen. Dadurch können insbesondere Transportfahrten für die Waren und Betriebsfahrten für Mitarbeiter zu den Außenlagern entfallen, was eine ökologische Entlastung darstellt.

Alternativ wurden neben dem Standort unmittelbar östlich des bestehenden Betriebsgeländes weitere Standorte zum Beispiel in Reichenbach im Bereich Talbach und auf Gemarkung Reichenbach-Hochdorf geprüft. Das Vorhaben ist jedoch in diesen Bereichen u.a. aufgrund der höheren Eingriffserheblichkeit nicht umsetzbar. Aufgrund dessen und aufgrund der dadurch entfallenden Transportwege bietet es sich an, die Erweiterung östlich des bestehenden Betriebsgeländes im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung vorzunehmen.

Das Plangebiet bietet sich außerdem für eine Erweiterung des Betriebes an, da dadurch keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft stattfindet. Der Bereich steht im direkten Zusammenhang mit bestehender Bebauung und liegt nicht in der freien Landschaft. Es handelt sich um eine Restfläche, für die aufgrund der Lage zwischen Gewerbe und Infrastruktur kaum eine alternative Nutzung sinnvoll wäre. Die Fläche ist zu großen Teilen aufgrund der bestehenden Nutzung als Parkplatz bereits versiegelt.

# 5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ein Monitoring ist von der Gemeinde Reichenbach an der Fils durchzuführen bzw. zu beauftragen. Bei festgestellten Defiziten sind entsprechende Nachpflanzungen bzw. Pflegemaßnahmen durchzuführen.

# 6 Zusammenfassung

Das Kraftverkehrs-Unternehmen Nagel GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des Betriebsgeländes am Standort Reichenbach an der Fils. Ziel der Planung ist die städtebaulich verträgliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Heinrich-Otto-Straße" zum dauerhaften Erhalt des Standorts Reichenbach an der Fils und der damit verbundenen Arbeitsplätze.

Ein Teil des Bebauungsplangebiets liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist hier ein Vergleich dessen, was nach den bestehenden Bebauungsplänen zulässig ist mit dem, was der neue Bebauungsplan festsetzt. Die Restflächen werden überwiegend von einer Parkplatzfläche und von Wiesenflächen mit Anteil an einer mageren Flachland- Mähwiese eingenommen.

Das Bebauungsplangebiet hat im tatsächlichen Bestand, sowie im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans basierend auf dessen Festsetzungen, für sämtliche Schutzgüter überwiegend eine geringe oder mittlere Bedeutung, lediglich das Schutzgut Wasser erreicht teilweise eine hohe Bedeutung. Für das Schutzgut Wasser ist die Lage im Auenbereich von besonderer Bedeutung.

Mit der Änderung des Baurechts auf Basis des Bebauungsplans "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost" sind ausgehend vom bestehenden Planrecht überwiegend geringe und nur teilweise mittlere Beeinträchtigungen verbunden.

Für die Schutzgüter Mensch bzw. Kultur- und Sachgüter hat das Planungsgebiet aktuell eine sehr geringe Bedeutung. Es wird zwar kleinflächig Fläche verbraucht, jedoch stellt dies aufgrund der Lage und der bestehenden Vorbelastungen keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar. Durch die Lärmminderung und die Vermeidung von Blendwirkungen die durch das geplante Parkhaus entstehen können wird ein Eingriff in das Schutzgut Mensch vermieden.

Während der Bauphase sorgen Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. der Schutz von Biotopstrukturen, sowie Schutzmaßnahmen für das anfallende Bodenmaterial und das Grundwasser für eine Minimierung des Eingriffs. Die Verwendung versickerungsoffener Beläge bei Stellplätzen reduziert den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Mit einer Entwässerungskonzeption soll der Eingriff in die Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser minimiert werden. Die Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen und die Verwendung insektenfreundliche Beleuchtung minimiert den Eingriff für nachtaktive Insekten.

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes dient der ökologischen Aufwertung, sowie der Eingrünung der Gebäude, übernimmt Lebensraumfunktionen, verringert den Versiegelungsgrad und minimiert den Eingriff in den Klima- und Lufthaushalt durch die Filterung von Schadstoffen und Stäuben und die Sauerstoffproduktion durch die gepflanzten Gehölze.

Mit der geplanten Dachbegrünung wird der Eingriff in die Schutzgüter Boden (teilweise Übernahme von Bodenfunktionen), Wasser (Wasserrückhaltung, verzögerte Abgabe, Erhöhung der Verdunstungsrate), Klima und Luft (Verringerung des Aufheizungspotentials, Erhöhung der Verdunstungsrate) sowie Arten und Biotope (Übernahme von Lebensraumfunktionen) weiter minimiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus dem vorliegenden Artenschutzgutachten (ENDL 2018b) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten Die nach Anrechnung der beschriebenen Maßnahmen verbleibende Eingriffsintensität von 61.578 Ökopunkten soll durch die (teilweise) Anrechnung Renaturierung eines Gewässerabschnittes erreicht werden. Falls diese Zuordnung entfällt, sind Ökopunkte von Dritten zuzukaufen.

Mit den genannten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird der mit dem Bebauungsplan verbundene Eingriff vollständig kompensiert.

### 7 Literaturverzeichnis

- BUND/LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT BODEN (LABO 1998): Eckpunkte zur Bewertung von natürlichen Bodenfunktionen in Planungs- und Zulassungsverfahren. Erschienen in: Rosenkranz, Bachmann, König, Einsele: Bodenschutz, Ergänzbares Handbuch (Loseblattsammlung) 9010, XII/98. Erich Schmidt Verlag. Berlin
- ENDL (2018a): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bauvorhaben "Erweiterung Fa. Nagel". Unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Reichenbach.
- ENDL (2018b): Ergänzende Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz zum Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße Erweiterung Ost"
- GEIGER / BÄSSLER, freie Landschaftsarchitekten (1997): 1. Fortschreibung des Landschaftsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005a): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Eingriffsregelung
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ("Heft Bodenschutz 20"), 20 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010a): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010b): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit ("Heft Bodenschutz 23"), 32 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ("Heft Bodenschutz 24"), 32 S.

# Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

# zum Bauvorhaben

"Erweiterung Fa. Nagel"

Gemeinde Reichenbach a.d. Fils Kreis Esslingen Baden-Württemberg

Auftragnehmer: StadtLandFluss

Plochinger Straße 14/3 72622 Nürtingen

Bearbeitung: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)

Mörikestraße 11 70794 Filderstadt Tel.: 0711/7778493 Fax: 0711/7778457 mobil: 0172/7312202

mobil: 01/2//31220 peterendl@t-online.de

internet: www.peterendl.de

Bearbeitungszeitraum: November 2017 – Februar 2018

Stand: 07.02.2018

Inhal	tsverzeichnis	Seite		
1.	Einleitung und Aufgabenstellung	1		
2.	Lage und Abgrenzung	1		
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1		
3.	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4		
4.	Habitatpotenzialanalyse	5		
4.1	Vögel	6		
4.2	Säugetiere	6		
4.3	Reptilien			
4.4	Falterarten	8		
5.	Fazit	8		
6.	Literatur	8		
7.	Karten	9		
Tabe	llenverzeichnis	Seite		
Tab.	1: Prüfliste Vögel	6		
Tab. 2	2: Prüfliste Säugetiere	6		
Tab.	3: Prüfliste Reptilien	7		
Tab.	4: Prüfliste Falterarten	8		

# 1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Geltungsbereich des Bauvorhabens "Erweiterung Fa. Nagel" in Reichenbach a.d. Fils sollte eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld der Planungen zu berücksichtigen. Die Übersichtsbegehung erfolgte am 07.11.2017. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten (zur Abgrenzung siehe Abb. 1).

# 2. Lage und Abgrenzung

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die bestehenden Verkehrsflächen (Parkplatz und Betriebsgelände) sowie Grünlandbereiche und Heckenstrukturen. Es umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Das Untersuchungsgebiet ist etwas größer gefasst und im Anhang dargestellt (Karte 1).

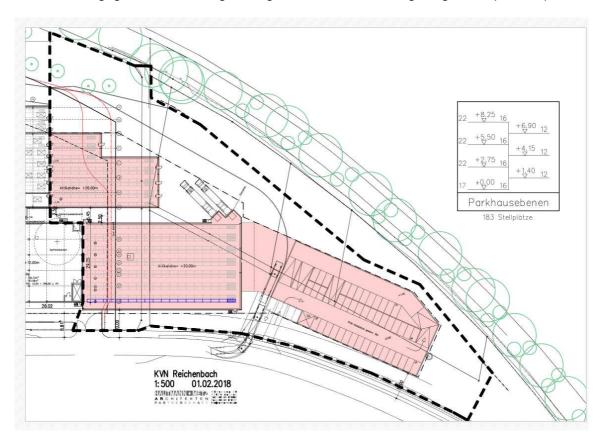


Abbildung 1: Plangebiet (Entwurf)



Abbildung 2: Bestehende Gebäude und Grünflächen



Abbildung 3: Junger Baumbestand an Parkplatz



Abbildung 4: Grünland und Parkplatzflächen



Abbildung 5: Grünland mit Heckenbereich

# 3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:
- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders** und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 4. Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2018) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Eingriffsbereich sind Verkehrsflächen und Grünland sowie kleinere Heckenstrukturen und junger Baumbestand zu finden. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer), Fledermäuse (Quartiere), des Nachtkerzenschwärmers und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vollständig auszuschließen. Nicht vollständig auszuschließen sind jedoch Vorkommen der Haselmaus und des Großen Feuerfalters.

#### ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

### Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
- 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

# 4.1 Vögel

Tab. 1: Prüfliste Vögel						
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersu- chungsrele- vanz	Vorkommen im Plangebiet		
Baumpieper	Anthus trivialis	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Feldlerche	Alauda arvensis	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Kiebitz	Vanellus vanellus	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Rotmilan	Milvus milvus	N	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Wachtelkönig	Crex crex	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen		
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen nicht auszuschließen		
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen		
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen		
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen		

# 4.2 Säugetiere

Tab. 2: Prüfliste Säugetie	Tab. 2: Prüfliste Säugetiere						
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersu- chungsre- levanz	Vorkommen im Plangebiet			
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			

Tab. 2: Prüfliste Säugetiere							
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersu- chungsre- levanz	Vorkommen im Plangebiet			
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Mopsfledermaus	Barbastella barbas- tellus	LA	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Haselmaus	Muscardinus avel- lanarius	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund Habi- tatstrukturen nicht vollständig aus- zuschließen			
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygma- eus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen aus- zuschließen, ggfs. Jagdhabitat			

# 4.3 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersu- chungsre- levanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen vollständig aus- zuschließen

### 4.4 Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Falterarten						
Art (deutsch)	Art	ZAK	Untersu-	Vorkommen im Plangebiet		
		Status	chungsre-			
			levanz			
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2	Vorkommen aufgrund Habi- tatstrukturen nicht vollständig aus- zuschließen		
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausit- hous	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen		
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen		

### 5. Fazit

Aufgrund des potenziellen Vorkommens waren auf Grundlage der Übersichtsbegehung weitergehende Erfassungen ausgewählter Tierarten erforderlich.

Hierbei ist eine Erfassung

- der Brutvogelarten,
- der Haselmaus sowie
- des Großen Feuerfalters

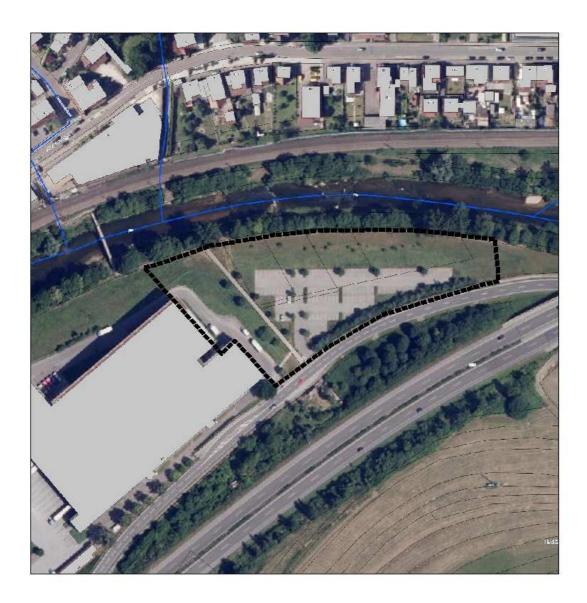
im Zeitraum von März bis September 2018 erforderlich.

### 6. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur:

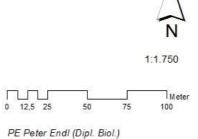
- BFN BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.
- BFN BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

# 7. Karten



Karte 1: Plangebiet





Faunistische und floristische Gutachten

# Ergänzende Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz

# zum Bebauungsplan

"Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"

Gemeinde Reichenbach a.d. Fils Kreis Esslingen Baden-Württemberg

# Ergänzende Erfassung ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz

# zum Bebauungsplan

# "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"

Gemeinde Reichenbach a.d. Fils Kreis Esslingen Baden-Württemberg

Auftraggeber: Gemeinde Reichenbach an der Fils

Ortsbauamt - Hauptstraße 7

73262 Reichenbach an der Fils

Auftragnehmer: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)

Mörikestraße 11 70794 Filderstadt Tel.: 0711/7778493 Fax: 0711/7778457 mobil: 0172/7312202 peterendl@t-online.de

internet: www.peterendl.de

Projektleitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: März 2018 – Oktober 2018

Filderstadt, den 29.10.2018

Inhalts	sverzeichnis	Seite
1.	Einleitung und Aufgabenstellung	1
2.	Lage und Abgrenzung	1
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3.	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
4.	Erfassung	4
4.1	Vögel	4
4.2	Tagfalterarten (Großer Feuerfalter)	6
4.3	Haselmaus	6
5.	Ergebnisse	8
5.1	Vögel	8
5.1.1	Allgemein	8
5.2	Tagfalter (Großer Feuerfalter)	10
5.3	Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	10
6.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.1.1	Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V1)	11
6.1.1.1	Konflikt:	11
6.1.1.2	Maßnahme:	11
6.1.2	Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V2)	11
6.1.2.1	Konflikt:	11
6.1.2.2	Maßnahme:	11
7.	Fazit	12
8.	Literatur	12
9.	Karten	14

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Begehungstermine - Vögel	5
Tabelle 2: Begehungstermine - Falterarten	6
Tabelle 3: Arten und Brutpaarzahlen im Untersuchungsgebiet.	8
Tabelle 4: Brutvogelarten der Umgebung	8
Tabelle 5: Anzahl der Rote Liste Arten Baden-Württemberg – Vögel.	9
Tabelle 6: Anzahl der Rote Liste Arten Bundesrepublik Deutschland – Vögel.	9
Tabelle 7: Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz	10
Tabelle 8: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	10

# 1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Heinrich-Otto-Straße-Erweiterung-Ost" in Reichenbach a.d. Fils sollten auf Grundlage der Aussagen in der Habitatpotenzialanalyse (Endl 2018) weitergehende faunistische Erfassungen erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld der Planungen zu berücksichtigen.

# 2. Lage und Abgrenzung

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die bestehenden Verkehrsflächen (Parkplatz und Betriebsgelände) sowie Grünlandbereiche und Heckenstrukturen. Es umfasst eine Fläche von ca. 0,95 ha. Die Abgrenzung des Bebauungsplans ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.



Abbildung 1: Parkplatzflächen und junger Baumbestand



Abbildung 2: Grünland und Ufergehölz an der Fils



Abbildung 3: Grünland und Parkplatzflächen



Abbildung 4: Uferbereich Fils (außerhalb Plangebiet)

# 3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:
- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

# 4. Erfassung

### 4.1 Vögel

Die Avifauna eines zu untersuchenden Gebietes lässt sich auf verschiedene Weise ermitteln. Eine Übersicht hierzu geben u.a. FLADE (1994) und BIBBY, BURGESS & HILL (1995). Bei der vorliegenden Untersuchung wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995). Je nach angewandter Methode ist mit Fehlerquellen zu rechnen (vgl. FLADE 1994; BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Im Normalfall ist bei der angewandten Methode von einer 90%-igen Erfassung des Brutvogelartenbestandes auszugehen. Insgesamt wurden 5 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt. Die Begehungstermine sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Begehungstermine - Vögel					
Begehung Nr. Datum Erfassung Witterung					
1	06.03.2018	Revierkartierung	Mild, trocken, Stark bewölkt		
2	10.04.2018	Revierkartierung	Mild, trocken, heiter-wolkig		
3	07.05.2018	Revierkartierung	Warm, heiter, trocken		
4	14.06.2018	Revierkartierung	Warm, heiter, trocken		
5	05.07.2018	Revierkartierung	Warm, bewölkt, trocken		

Reviermarkierende (Gesang) und brutverdächtige (Nestbau o.ä.) Individuen oder Brutnachweise einer Vogelart wurden in eine großmaßstäbliche Karte eingetragen. Nicht in oben genannter Weise auftretende Vögel (nicht singende; überfliegende o.ä.) wurden gesondert gekennzeichnet und ebenfalls in die entsprechenden Karten eingetragen. Diese Tagesprotokolle wurden im Anschluss an die Geländearbeit auf Artkarten übertragen. Dabei wurden durch Gruppierung der Nachweise sogenannte "Papierreviere" gebildet, aus denen dann die Brutpaarzahl für die jeweilige Art und das betreffende Gebiet abgeleitet wurde.

Als Brutvögel wurden daraus folgende Individuen gewertet, welche an mindestens zwei unterschiedlichen Aufnahmetagen im Untersuchungsgebiet reviermarkierend nachgewiesen werden konnten, bzw. Arten bei denen ein direkter Brutnachweis (Nestfund; Jungvögel) gelang (BIBBY, BURGESS & HILL 1995). Brutverdacht wurde geäußert, wenn nur ein Nachweis eines reviermarkierenden Vogels erfolgte.

Als Brutvogelarten der unmittelbaren Umgebung wurden diejenigen Arten gewertet, welche nachweislich nicht im Gebiet brüten bzw. bei denen kein Brutverdacht besteht, die aber nahrungssuchend im Gebiet während der eigentlichen Brutzeit auftreten können. Als Nahrungsgäste wurden Arten gewertet, die in größerer Entfernung zum Untersuchungsgebiet brüten, im Gebiet aber nahrungssuchend nachzuweisen waren. Durchzügler sind dagegen nur während des Heim- bzw. Rückzuges in ihre Brutgebiete bzw. Winterquartiere anzutreffen.

Als Bewertungsgrundlage für die Gefährdung wurde die Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER ET AL. 2016) bzw. die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (NABU 2016) verwendet.

### 4.2 Tagfalterarten (Großer Feuerfalter)

Insgesamt wurden 4 Begehungen durchgeführt. Die Erfassung des Großen Feuerfalters erfolgte in erster Linie über die Nachsuche nach Eiern an geeigneten Futterpflanzen (Rumexarten) (zur Methodik siehe FARTMANN ET AL. 2001). Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Begehungstermine - Falterarten						
Begehung Nr. Datum Erfassung Witterung						
1	14.06.2018	Sichtbeobachtungen, Nachsuche Raupen, Eier	Warm, heiter, trocken			
2	05.07.2018	Sichtbeobachtungen, Nachsuche Raupen, Eier	Warm, bewölkt, trocken			
3	24.08.2018	Sichtbeobachtungen, Nachsuche Raupen, Eier	Warm, heiter-wolkig, kurzer Schauer			
4	03.09.2018	Sichtbeobachtungen, Nachsuche Raupen, Eier	Heiß, heiter, trocken			

### 4.3 Haselmaus

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte über das Ausbringen sog. Nesttubes (Dormouse Nest Tubes). Insgesamt wurden 5 Nesttubes an Hecken- und Gebüschstrukturen ausgebracht. Die Ausbringung erfolgte am 06.03.2018. Die Nesttubes wurden in der Folge monatlich bis September 2018 auf eine mögliche Belegung hin überprüft. Die Nesttubes wurden am 03.09.2018 letztmalig kontrolliert und anschließend eingebracht.



Abbildung 5: Nesttube zur Erfassung der Haselmaus

### 5. Ergebnisse

### 5.1 Vögel

### 5.1.1 Allgemein

Insgesamt liegen Nachweise von 34 Vogelarten im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können 4 aktuell als Brutvogelarten gewertet werden. 30 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise die Teilgebiete zur Nahrungssuche bzw. sind als Wintergäste und Durchzügler einzustufen.

Tabelle 3: Arten und Brutpaarzahlen im Untersuchungsgebiet.; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: \* Art 1, ja: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Brutpaare	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	Turdus merula	1	-	-	§	*
2.	Buchfink	Fringilla coelebs	1	=	=	§	*
3.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	2	=	-	§	*
4.	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	1	-	-	§	*
Gesamt			5				

Tabelle 4: Brutvogelarten der Umgebung; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art. BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: \* Art 1, Anh. I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Status: BVU: Brutvogelart der Umgebung

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Bachstelze	Motacilla alba	BVU	-	-	§	*
2.	Blaumeise	Parus caeruleus	BVU	-	-	§	*
3.	Buntspecht	Dendrocopos major	BVU	-	ı	8	*
4.	Elster	Pica pica	BVU	-	ı	8	*
5.	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BVU	-	-	§	*
6.	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	BVU	-	=	§	*
7.	Graureiher	Ardea cinerea	BVU	-	=	§	*
8.	Grauschnäpper	Muscicapa striata	BVU	V	V	§	*
9.	Grünfink	Chloris chloris	BVU	-	=	§	*
10.	Grünspecht	Picus viridis	BVU	-	-	§§	*
11.	Kleiber	Sitta europaea	BVU	-	=	§	*
12.	Kohlmeise	Parus major	BVU	-	=	§	*
13.	Mauersegler	Apus apus	BVU	V	=	§	*
14.	Mäusebussard	Buteo buteo	BVU	-	=	§§	*
15.	Mehlschwalbe	Delichon urbica	BVU	V	3	§	*
16.	Rabenkrähe	Corvus corone	BVU	-	=	§	*
17.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	BVU	3	3	§	*

		,					
18.	Ringeltaube	Columba palumbus	BVU	-	-	§	*
19.	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BVU	-	-	§	*
20.	Rotmilan	Milvus milvus	BVU	-	V	§§	Anh. I
21.	Singdrossel	Turdus philomelos	BVU	-	=	§	*
22.	Star	Sturnus vulgaris	BVU	-	3	§	*
23.	Stieglitz	Carduelis carduelis	BVU	-	-	§	*
24.	Stockente	Anas platyrhynchos	BVU	V	=	§	*
25.	Teichhuhn	Gallinula chloropus	BVU	3	V	§§	*
26.	Türkentaube	Streptopelia decaocto	BVU	-	=	§	*
27.	Turmfalke	Falco tinnunculus	BVU	V	=	§§	*
28.	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BVU	=	-	§	*
29.	Zilpzalp	Phylloscopus collbita	BVU	-	-	§	*
30.	Gänsesäger	Mergus merganser	DZ/WG	-	V	§	*
31.	Kormoran	Phalacocorax carbo	DZ/WG	-	-	§	*

Tabelle 5: Anzahl der Rote Liste Arten Baden-Württemberg – Vögel. B: Brutvogel, BVU: Brutvogel im Umfeld, WG/DZ: Wintergast/Durchzügler, V: Vorwarnliste; R: Art mit geografischer Restriktion

Status	RL 0	RL 1	RL 2	RL 3	RLV (R)	Gesamt
В	-	-	-	-	-	0
BVU/WG/DZ	-	-	-	2	5	7
Summe	0	0	0	2	5	7

Tabelle 6: Anzahl der Rote Liste Arten Bundesrepublik Deutschland – Vögel. B: Brutvogel, BVU: Brutvogel im Umfeld, WG/DZ: Wintergast/Durchzügler, V: Vorwarnliste; R: Art mit geografischer Restriktion

Status	RL 0	RL 1	RL 2	RL 3	RLV (R)	Gesamt
В	-	-	-	-	-	0
BVU/WG/DZ	-	-	-	3	4	7
Summe	0	0	0	3	4	7

Im Plangebiet selbst sind keine gefährdeten, bzw. als schonungsbedürftig eingestuften, Vogelarten nachgewiesen.

Die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, mehrere Brutvogelarten im Umfeld sind als streng geschützt eingestuft (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Str Umfeld	reng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz. B: Brutvogel, BVU: Brutvogel im
Status	Vogelarten
В	-
BVU	Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Teichhuhn, Turmfalke

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (EWG 1979) sind im Plangebiet nicht vertreten. Im Umfeld sind Rotmilan und Schwarzmilan als Brutvogelarten vertreten.

Tabelle 8: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie B: Brutvogel, BVU: Brutvogel im Umfeld; WG, DZ: Wintergast, Durchzügler				
Status	Vogelarten			
В	-			
BVU	Rotmilan			

# 5.2 Tagfalter (Großer Feuerfalter)

Insgesamt liegen im Rahmen der Erhebungen keine Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) vor. Die Grünlandbereiche weisen nur geringe Aufkommen von Futterpflanzen (Rumexarten) der Art auf.

### 5.3 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Im Rahmen der Erhebungen konnten keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden.

### 6. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Insgesamt wurden nur vier Brutvogelarten im Plangebiet nachgewiesen. Sämtliche Arten sind als sehr häufige Arten mit gutem Erhaltungszustand einzustufen. Nachweise des Großen Feuerfalters und der Haselmaus liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Umsetzung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

### 6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V1)

### 6.1.1.1 Konflikt:

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störung gewässerbewohnender und gehölzbewohnender Vogelarten an der Fils.

### 6.1.1.2 Maßnahme:

Die außerhalb des Plangebietes liegenden Uferbereiche der Fils sind vollständig zu erhalten und sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Zum Ufergehölzrand ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten. Einzelbäume sind ggfs. durch Brettermantel durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

### 6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V2)

### 6.1.2.1 Konflikt:

Baubedingte Tötung oder Verletzung von Brutvogelarten durch Rodungsarbeiten.

### 6.1.2.2 Maßnahme:

#### Festlegung von Rodungszeiten der Gehölze im Plangebiet

Eine Rodung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

### 7. Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten

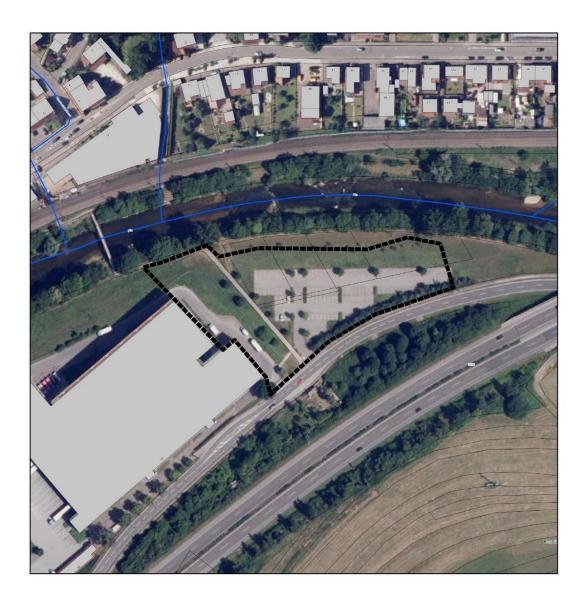
### 8. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BFN BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.
- BFN BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert.
- ENDL (2018): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bauvorhaben "Erweiterung Fa. Nagel". Unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Reichenbach.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

- FARTMANN, T., GUNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.) (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie, 42: 379–383.
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 2005. ISBN 3-00-015261-X, S. 80.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

# 9. Karten



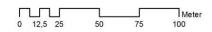
Karte 1: Plangebiet

Legende





1:1.750



PE Peter Endl (Dipl. Biol.)
Faunistische und floristische Gutachten